



usicnews

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers
Member of FIDIC and EFCA

Nr. 2 / Juli 2009



Inhaltsverzeichnis

Editorial	
◆ Die Stimme der Bauwirtschaft wird gehört	1
Interview	
◆ Im Gespräch mit Franz Romero und Markus Schaeffle	2
Politik	
◆ Volksabstimmung: Ausweitung der Personenfreizügigkeit	5
◆ Revision CO2-Gesetz, Raumplanungsgesetz, Präventionsgesetz	5
Sozialpolitik	
◆ Finanzierungsperspektiven Sozialversicherungen: Absturz in Milliardenlöcher	8
Recht	
◆ Korruptionsprävention im Baubereich	10
Arbeitsrecht	
◆ Massnahmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten	14
Unternehmung	
◆ Bürointerne Kontrollen: «Dumme» Fragen sind gefragt!	17
◆ Nachfolgeregelung in KMU – ein oft verdrängtes Problem	19
Bauwirtschaft	
◆ Präsidiale Begrüssung an der GV 2009	21
◆ Allgemeine Offert- und Vertragsbedingungen für Inlandgeschäfte der VSA	23
◆ Submissionsglossen im Spiegel der Presse	24
Umwelt/Energie	
◆ ESI® Immobilienbewertung – Nachhaltigkeit inklusive: Der Nachhaltigkeit von Immobilien einen finanziellen Wert geben	25
◆ Das weltgrösste stadionintegrierte Sonnenkraftwerk	30
Bildung	
◆ Nationaler Tochtertag	32
◆ 25 Jahre Bernische Kursgemeinschaft für die Projektierungsbranche	34
Versicherung	
◆ Die «voraussichtlichen Mengen»	35
International	
◆ Neuer EU-Leitfaden zur Baustellensicherheit	38

USICNEWS

Redaktion und Geschäftsstelle/Rédaction et Secrétariat:
Aarberggasse 16/18, 3011 Bern
Telefon 031 970 08 88, Telefax 031 970 08 82,
www.usic.ch, E-Mail: usic@usic.ch
Grafik: Peter Marthaler, Bern
Vorstufe, Druck und Ausrüstung: Rub Graf-Lehmann AG, Bern
Bilder:
Umschlag: Gesellschaft Mont-Soleil, usic, www.pixelio.de,
Bildarchiv Rub Graf-Lehmann AG

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers
Member of FIDIC and EFCA



Die Stimme der Bauwirtschaft wird gehört

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic, Bern

Zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet sich die Revision des Bauhandwerkerpfandrechts. Dieses Sicherungsrecht deckt zwar nicht die Planerhonorare ab, ist für die gesamte Bauwirtschaft aber von grosser Bedeutung. bauenschweiz betreibt in diesem Dossier ein intensives und – wie die parlamentarischen Beratungen zeigen – ziemlich erfolgreiches Lobbying. So soll etwa die Eintragsfrist auf vier Monate verlängert werden (bisher drei Monate).

Unter dem Titel «Stärkung des Bauherren- und Baufrauenschutzes» forderte eine parlamentarische Initiative unter dem Eindruck schlechter Beispiele bei Einfamilienhausbauten eine umfassende Neuregelung des (privaten) Baurechts und eine weitgehende Verschärfung der Haftung der Architekten und Ingenieure. Auf Initiative des Bundes Schweizer Architekten (BSA) versandte bauenschweiz ein sachliches und überzeugendes juristisches Argumentarium an ausgewählte Parlamentarier. Die Intervention nützte: Ende März hat der Nationalrat die Initiative abgelehnt.

Für viel Diskussionsstoff sorgte die geplante Totalrevision des Raumplanungsgesetzes. Das vorgeschlagene Gesetz – neu unter dem Titel «Raumentwicklungsgesetz» – sieht zahlreiche Veränderungen vor. Damit wurde offenbar das Fuder überladen: Viele Vernehmlassungseingaben kritisierten – zu Recht – das Revisionsprojekt. Die usic hat in ihrer Stellungnahme insbesondere die vorgesehene

Möglichkeit der entschädigungslosen Auszonung von Bauland und die Neuordnung der kantonalen Kompetenzen sowie die Unverbindlichkeit und Intransparenz der vorgeschlagenen Richtpläne kritisiert. So wie es aussieht, dürfte das vorgelegte Projekt gestorben sein. Es ist zu hoffen, dass die Neuauflage realistischer und sachlicher daherkommt.

Schliesslich geben auch die staatlichen Konjunkturförderprogramme zu reden. Die Politik der Schweizer Regierung in dieser Frage war denn auch Thema des gut besuchten diesjährigen Parlamentarieranlasses von bauenschweiz. Haupttenor des Anlasses war eine wohlthuende Zurückhaltung: Zusätzliches Geld dürfe nur gesprochen werden, wenn die Projekte ausführungsfähig sind. Ist dies nicht der Fall, drohe das Geld zu verpuffen und würde dann später, wenn wichtige Infrastrukturen zu realisieren sein werden, fehlen. Einen interessanten Gedanken brachte der CEO der Implenia ein: Als wirksamste und kostengünstigste Konjunkturmassnahme wäre den Unternehmen im Baubereich schon gedient, wenn der Staat seine Rechnungen innert 30 Tagen und nicht erst viel später begleichen würde. Allein bei Implenia mache die Differenz zwischen den ausstehenden Werklöhnen der öffentlichen Hand und den fälligen Leistungen an Lieferanten einen Betrag von über CHF 100 Mio. aus. In diesem Umfang ist die Bauunternehmung Bank des Staates. Ein Thema für eine weitere politische Diskussion... ■

Das Jahr 2009 hat bisher aus Bau- und speziell Planersicht einige brisante politische Geschäfte mit sich gebracht. Während es um die Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungsrecht zurzeit ruhig ist (Ruhe vor dem Sturm?), haben andere baurelevante Themen ihren Platz in der politischen Diskussion eingenommen. Die usic hat zusammen mit den übrigen Verbänden und Partnern aus der Bau- und Planungsbranche – organisiert in bauenschweiz – das Geschehen aktiv mit verfolgt und Stellung bezogen. Die letzten Wochen zeigen, dass die Stimme der Bauwirtschaft gehört wird.



Im Gespräch mit Franz Romero und Markus Schaefle, dipl. Architekten ETH BSA, Zürich

Markus Kamber

Die Architekten möchten das Interview im Wesentlichen auf ihre professionelle Tätigkeit beschränken, im Bewusstsein der Bedeutung ihres persönlichen Werdeganges für ihre berufliche Laufbahn. So hat Markus Schaefle von Beginn weg die Vielfältigkeit des Berufes und seine enge Verknüpfung mit dem täglichen Leben fasziniert. Ein Schlüsselerlebnis war der Wirkungsbereich seines Grossvaters, der als Architekt für den Bauernverband ein Architekturbüro führte, währenddem die Grossmutter im gleichen Hause im Erdgeschoss eine Wirtschaft hatte. Franz Romero fand den Weg zur Architektur über eine Lehre als Feinmechaniker und Hochbauzeichner – prägend waren die Vermittlung des Materialgefühles und die Persönlichkeiten seiner Lehrmeister (Haefeli, Moser Steiger). Danach folgte eine Ausbildung am Technikum Winterthur und an der ETHZ.

Hatten Sie während Ihres Architekturstudiums Kontakt zu Bauingenieuren?

Nein, aber wir hatten das Glück, an der ETH Santiago Calatrava als Assistenten zu erleben. Er führte statische Experimente durch und verstand es, aus der Statik ein Ereignis zu machen. Es ist erstaunlich, wie er kreative Komponenten in die Statik bringt. Santiago Calatrava hat uns als Ingenieurpersönlichkeit beeindruckt, aber eine Integration von Ingenieurwissen in das Architekturstudium hat damals noch nicht stattgefunden. Die Situation hat sich jedoch im Sinne einer Annäherung verbessert. Heute sind Ingenieure mit architektonischem Verständnis und kreativem Flair

unsere Partner, mit denen wir ausgezeichnet zusammenarbeiten. Das ist auch sinnvoll und zielorientiert. Der Architekt ist auf den Bauingenieur angewiesen.

Wie passt dieses Bekenntnis zu den unzähligen Einweihungen und Präsentationen von Bauwerken, bei denen ausschliesslich die Architekten das Parkett beherrschen?

Diese Aussage ist schlicht falsch. An der kürzlich durchgeführten Eröffnung der Westumfahrung Zürich beispielsweise hatten nur Bauingenieure das Sagen. Und zwar zu Recht. Genau so wie im Hochbau der Architekt das Bauwerk erläutern soll. Schliesslich hat er das Team gebildet und dirigiert, ihm war die Gesamtleitung für das Bauwerk übertragen. Abgesehen von dieser Äusserlichkeit ist es jedoch wichtig, dass Architekten und Ingenieure enger zusammenarbeiten. Und wir stellen fest, der Dialog ist besser geworden. Das ist vor allem das Verdienst der Planerteams, in denen die Chance der gegenseitigen Kommunikation gegeben ist.

Ist es nicht ein Handicap des Ingenieurs, nicht so kommunikativ zu sein wie der Architekt?

Wir Architekten haben die Aufgabe, dem Bauherrn Nutzenverhältnisse und Konsequenzen von Planungs- und Bauteilscheiden zu erklären. Es ist unsere Pflicht, den Bauherrn richtig zu informieren, auch über statisch relevante Aspekte, ihn am Planungs- und Bauprozess

teilhaben zu lassen. Statisch-konstruktive Lösungen müssen jedoch nicht im gleichen Masse erklärt werden, Hauptsache es hält. Das Problem, dass Ingenieurleistungen oft nicht angemessen gewürdigt werden, ist erkannt. Als Architekten versuchen wir wenn immer möglich, den Ingenieur in die Informationsaufgabe einzubinden. Es ist jedoch Tatsache, dass wir als Planer unterschiedliche Aufgaben haben. Und das soll auch so bleiben. Wir wollen nicht aus Ingenieuren Architekten machen und umgekehrt.

Woran liegt es, dass Ingenieure immer wieder um Honorare kämpfen müssen, während die Architekten für ihre Leistungen scheinbar angemessen entschädigt werden?

Vorerst eine Feststellung, Tiefbau und Hochbau sind zwei verschiedene Welten. Allgemein gesagt lassen sich offensichtlich die eher rationalen Ingenieurleistungen leichter herunterhandeln, zum Teil können sie auch billigeren Arbeitskräften in anderen Ländern in Auftrag gegeben werden. Im Hochbau ist die Identität von Planer und Bauwerk viel ausgeprägter. Ohne Autor kann keine Architektur entstehen. Dieser Erklärungs-

versuch darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bauingenieure mehr Sorge zu korrekter Entschädigung ihrer Planerleistungen tragen sollen.

Welche Planerarbeiten sind Ihnen die liebsten: Studien, Projektierung, Bauleitung, Wettbewerbe?

Uns ist die Beschäftigung über die ganze Diagonale wichtig, Diese Vielseitigkeit macht die Arbeit spannend. Die Teilnahme an Wettbewerben ist wichtig, weil sie einen beweglich halten und man sich messen kann. Deshalb war uns eine besondere Genugtuung, den Wettbewerb für dem Umbau des sia-Hauses gewinnen zu können, wohlverstanden, mit einem kompetenten Planerteam.

Wird der Architekt durch die Normierung in seiner Kreativität eingeschränkt oder muss er gerade dadurch neue Kreativitäten entfalten?

Es ist naheliegend, dass zu weitgehende Regeln die Freiheit der Architektur einschränken. Es ist deshalb unerlässlich, dass Normen paritätisch von kompetenten Fachleuten entwickelt werden. Die CRB z.B. wird immer selbständiger und sie schafft Instrumente, die vor allem den Generalunternehmern dienen.



Bild: Georg Aerni, Fotograf, Zürich

So hat seit der Gründung der CRB durch den BSA eine Verschiebung der Interessen stattgefunden. Am Anfang wurden paritätisch entwickelte Berufsinstrumente angeboten, die aus der Herstellung von Bauwerken entwickelt und auf Schweizer Architektur aufgebaut wurden. Heute sind die Regeln so konzipiert, dass sie primär den Anforderungen der Termin- und Kostenminimierung genügen. Normen und Regeln dürfen nicht Selbstzweck sein, sondern sie müssen paritätisch entwickelte Hilfsinstrumente bleiben.

Genügen die bestehenden Regeln und Normen, um die Planungsqualität zu sichern?

So darf die Frage nicht gestellt werden. Qualität lässt sich nicht normieren. Qualität muss erarbeitet werden, man muss sie wollen und sie kostet auch etwas. Die Sicherung der Qualität setzt neben richtig ausgebildeten Fachleuten in erster Linie das Verständnis und die Bereitschaft des Bauherrn voraus. Qualität wird bestimmt nicht durch zusätzliche Spezialisten wie Prüfsingenieure, Facilityplaner und Bauberater verbessert. Es braucht die richtig zusammengestellten Teams mit den notwendigen Fachspezialisten für die spezifischen Einzelaufgaben sowie die qualifizierten Architekten als deren Dirigenten und einen aufgeklärten Bauherrn. Sicherlich braucht es für eine qualitätsgesicherte Bauleistung keine branchenfremde Manager.

Wie kommt die Architektur mit der modernen Ökologiewelle zurecht?

Durch das Streben nach nachhaltigen Lösungen sind wir als ganze Gesellschaft gefordert, als Planer natürlich in besonderem Masse, zumal wir – zusammen mit den Ingenieuren und anderen Akteuren der Bauwirtschaft – dafür zu sorgen haben, dass ökologische Massnahmen nicht auf Kosten der Baukultur beschlossen werden. Beispielsweise ist es nicht haltbar, dass neuerdings Sonnenkollektoren ohne Baubewilligung montiert werden dürfen. Das gleiche ist zur Minergie zu sagen, die

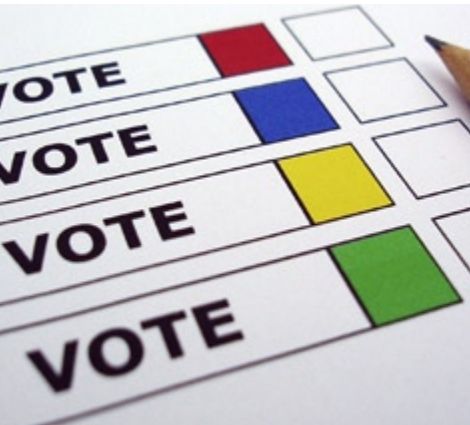
nicht um jeden Preis gesetzt sein darf. Bei der Förderung nachhaltiger Lösungen ist es wie in anderen heiklen Gebieten: Jeder Fall muss für sich entschieden werden, Gewinn und Verlust sind gegeneinander abzuwägen. Das neue Energieleitbild des SIA stellt eine gute Richtschnur dar.

Trägt der Planer eine so grosse ökologische Verantwortung, dass er vielleicht auf Aufträge verzichten muss, beispielsweise bei einem umstrittenen Stauwerkbau?

Das wäre zu viel verlangt. Der Planer sucht zuerst eine Lösung, die er anbietet. In der Regel sind es am Schluss politische Entscheide, welche die Ausführung oder den Verzicht bestimmen. Jeder Planer ist auch immer gleichzeitig Staatsbürger, wir sollten vermehrt unser Fachwissen auch politisch in eine sich sehr schnell entwickelnde Gesellschaft einbringen.

Haben Sie bestimmte Vorstellungen, wie sich die Planungswirtschaft in den nächsten Jahren entwickeln wird?

Wir müssen dafür kämpfen und Sorge tragen, dass die Architektur nicht zur Ware verkommt. Es ist bereits heute so, dass wesentliche Teile der planerischen Aufgaben verloren gehen und dem Diktat von Preis und Termin geopfert werden. Schlimm daran ist vor allem, dass diese Entwicklung durch breite Kreise akzeptiert wird. Um diesen Niedergang aufzuhalten, brauchen wir den kultivierten und starken Bauherrn. Ohne ihn ist gute Architektur nicht möglich. Nur mit dem kompetenten Bauherrn können wir die Qualität des Planens und des Bauens ins Zentrum stellen. Er muss gemeinsam mit uns die kulturelle Bauverantwortung übernehmen. Es geht um schwierige, anspruchsvolle und langfristige Aufgaben. So profitieren wir noch heute von den grossartigen Leistungen der Ingenieure und Architekten im 19. und anfangs des 20. Jahrhunderts, die nicht nur als Baufachleute, sondern auch als politische Integrationsfiguren überzeugend gewirkt haben. ■



Volksabstimmung: Ausweitung der Personenfreizügigkeit

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic, Bern

In der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 fand der wichtigste Urnengang seit langem statt. Dabei ging es mehr als um die Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Länder Rumänien und Bulgarien. Bei einer Kündigung dieses Abkommens mit der EU wären alle anderen Verträge der Bilateralen I gemäss Wortlaut des Freizügigkeitsabkommens ebenfalls dahingefallen. Die usic unterstrich in ihrer Abstimmungsempfehlung für die Mitgliedsunternehmen die positiven Auswirkungen der Personenfreizügigkeit. Die in unser Land gereisten, qualifizierten Fachkräfte hätten wesentlich dazu beigetragen, den alarmierenden Mangel an Mitarbeitenden in den Ingenieurberufen zu entschärfen. Die Personenfreizügigkeit und die Bilateralen Verträge hätten zudem zu mehr Wachstum, Arbeitsplätzen und Wohlstand geführt. Das Schweizervolk stimmte der Ausweitung der Personenfreizügigkeit mit 60 Prozent zu. Die Vorlage wurde nur in wenigen Kantonen abgelehnt. – Weitere politische Geschäfte:

Revision des CO₂-Gesetzes

In der durch die Arbeitsgruppe UMNA formulierten Stellungnahme werden Massnahmen gefordert, die möglichst dem Ursacheprinzip folgen, die Energieeffizienz deutlich verbessern und die Konjunktur stützen. Obschon Emissionszertifikate im Ausland erfolgreich eingesetzt und damit weltweit respektable Reduktionen der Treibhausemissionen erreicht werden, befürwortet die usic verbindliche Klimaziele auch in der Schweiz, weil die Industrieländer selber Zeichen für die Reduktion von CO₂-Emissionen setzen sollen.

Für die Planerwirtschaft gehört in diese Gesetzesrevision unbedingt eine verstärkte Prävention gegen Extremereignisse. Die Planer haben im Laufe der letzten Jahrzehnte im Zusammenhang mit Naturereignissen und ihren teilweise tragischen Konsequenzen viele Erfahrungen über wirksame Vorbeugemassnahmen gesammelt. Diese Erfahrungen und dieses Wissen müssen unbedingt besser genutzt werden. Deshalb soll die Gesetzesrevision die professionelle Prävention von Naturereignissen verstärken und das Risiko, immer wieder voraussehbare und kostspielige Folgeschäden reparieren zu müssen, minimieren.

Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist zu Recht ein zentrales Anliegen der CO₂-Gesetzesrevision, da sie zusätzlich zum Aspekt der Nachhaltigkeit eine rasche Beschäftigungswirkung auslösen kann. Damit die gewünschten Absichten mit der gebotenen Effizienz erzielt werden, ist es unumgänglich, über die durch eine staatliche Förderung aus CO₂-Abgaben finanzierten Geldflüsse zu Behörden, Organisationen, Hauseigentümern, Mietern, Beratungsstellen und Unternehmen im Voraus Klarheit und Transparenz zu schaffen.

Raumplanungsgesetz

bauenschweiz hält in ihrer Stellungnahme fest, sie messe dem Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände im Interesse einer geordneten und bezahlbaren Besiedelung des Landes grösste Bedeutung bei. Über die Grenzen der Gemeinwesen hinaus bedürfe eine

nachhaltige Raumentwicklungspolitik einer verstärkten Kooperation mit den privaten Akteuren und insbesondere eines Entscheidungsprozesses. Vor allem gelte es, mit geeigneten Anreizen und Rahmenbedingungen die Verdichtung nach innen zu fördern und Land zu sparen, ohne die wirtschaftliche und gesellschaftliche Dynamik abzuwürgen. bauenschweiz kritisiert die pessimistische Darstellung der Trends in der Raumentwicklung sowie die Missachtung der Zuständigkeit der Kantone in der Raumplanung. Die Vorlage schiesse über das Ziel hinaus und drohe das Kind mit dem Bad auszuschütten. Aufgrund dieser Beurteilung lehnt bauenschweiz in ihrer Gesamtwürdigung die Vorlage zu einem neuen Raumplanungsgesetz ab und weist diese zur punktuellen Überarbeitung an das ARE zurück. Sollte die Botschaft nicht massive Verbesserungen enthalten, werde bauenschweiz im parlamentarischen Verfahren Nichteintreten beantragen.

Auch die usic äussert sich in ihrer Stellungnahme zum vorgeschlagenen RPG zu einzelnen Punkten ebenfalls kritisch, unterbreitet jedoch konstruktive Gegenvorschläge. Für die Planung und Realisierung grosser Infrastrukturanlagen im dicht besiedelten Raum sei erforderlich, unvermeidlich entstehende Konflikte mit anderen Nutzungen und Nutzungsabsichten rasch zu lösen, Deshalb müsse der kantonale Richtplan das Vorgehen bei solchen Problemen klar vorschreiben. Würde der kantonale Richtplan solches Konfliktpotential nicht regeln, könnten grosse Planungsvorhaben überhaupt nicht mehr realisiert werden. Zudem wird beanstandet, dass der Gesetzesentwurf die Möglichkeit schaffen möchte, bestehende Bauzonen ohne Entschädigung der Grundeigentümer auf das gewünschte Mass zu redimensionieren. Nach Ansicht der usic geht es nach den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensprinzips nicht an, die Grundeigentümer für behördliche Planungsfehler in der Vergangenheit büssen zu lassen. Die Zuweisung eines Grundstücks aus einer Bauzone in eine Reservebauzone stelle

deshalb eine entschädigungspflichtige Auszonung dar.

Präventionsgesetz und Präventionsinstitut

Stellungnahme economiesuisse

Der Bundesrat hat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Entwurf für das Präventionsgesetz und die Botschaft bis im Herbst dieses Jahres auszuarbeiten. Gegen den geschlossenen Widerstand der Wirtschaft befürwortet die Landesregierung die Schaffung eines neuen staatlichen Präventionsinstituts. Die Wirtschaft äusserte sich in der Vernehmlassung im letzten Herbst skeptisch gegenüber einem neuen Gesetz für die Präventionspolitik. In der Vergangenheit beruhten die Probleme und Ineffizienzen in der Krankheitsprävention nicht auf den ungenügenden gesetzlichen Grundlagen, sondern in der fehlenden Koordination. Eine gute Koordination zwischen den involvierten Organisationen und Institutionen wird auch mit einem neuen Bundesgesetz eine Herausforderung bleiben, da die Zuständigkeit in der Gesundheitspolitik gemäss Verfassung bei den Kantonen liegt.

Ein neues Präventionsgesetz könnte nur dann die Koordination erleichtern, wenn es stringent formuliert ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf verfehlt jedoch das Ziel einer klaren Regelung der Zuständigkeiten von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten. Beispielsweise sind die Aufgaben des Bundes weder in einem einzigen Abschnitt gebündelt, noch präzise formuliert. Ein staatliches Präventionsinstitut schafft nur neue Probleme. Die Wirtschaftsverbände nehmen mit Befremden zur Kenntnis, dass sich der Bundesrat trotz ihres geschlossenen Widerstands für die Schaffung eines staatlichen Präventionsinstituts ausspricht. Mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz ist eine Organisation vorhanden, welche Massnahmen zur Gesundheitsförderung effizient umsetzen kann. Im Sinne einer guten Corporate Governance

soll der Bund operative Aufgaben nach Möglichkeit auslagern: Wer die Finanzmittel verteilt, darf diese nicht sich selber auszahlen können.

Sogar Befürworter eines neuen Präventionsinstituts sehen Rollenprobleme des Staates oder befürchten eine grössere finanzielle Belastung des staatlichen Budgets. Diese Bedenken sind virulent und zeigen die breite Skepsis gegenüber einer neuen Bundesanstalt. ■





Finanzierungsperspektiven Sozialversicherungen: Absturz in Milliardenlöcher

Kurt Gfeller, Vizedirektor SGV, Bern

Seit Jahren schreibt die Invalidenversicherung Milliardendefizite. Leider sieht es bei einigen Sozialwerken kaum besser aus. Es drohen schon bald Lohnbeitrags- und Mehrwertsteuererhöhungen.

Die Absicht des Parlaments ist klar: Angesichts der desaströsen Finanzlage der Invalidenversicherung IV – strukturelles Defizit von 1.5 Milliarden Franken pro Jahr und aufgelaufener Schuldenberg von gut 13 Milliarden Franken – sollen die Mehrwertsteuersätze proportional um bis zu 0.4 Prozent erhöht werden. Unklar ist nach dem peinlichen Hüft und Hott des Bundesrats lediglich noch der Zeitpunkt der Volksabstimmung. Diese darf nach Meinung der Wirtschaft erst in einem Jahr stattfinden. Eine allfällige Inkraftsetzung hat auf Anfang 2011 zu erfolgen. Bei jedem anderen Fahrplan bliebe der Wirtschaft zu wenig Zeit, um die notwendigen Anpassungsschritte mit möglichst geringem Zeitaufwand zu bewältigen.

Bereits aufs kommende Jahr hin droht eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0.2 Prozent für die Erwerbsersatzordnung. Diese schreibt seit Inkrafttreten der Mutterschaftsversicherung und verbesserten Leistungen beim Militärdienst jährliche Defizite von rund 400 Millionen Franken. Nachdem die EO nun auch noch herbe Kapitalverluste hinnehmen musste, überlegt sich der Bundesrat, ob er die ursprünglich für 2011 geplante Erhöhung der Lohnbeiträge bereits aufs nächste Jahr hin vorziehen soll.

Mit Schulden in die Krise

Doch damit nicht genug. Eine baldige Erhöhung der Lohnprozente zeichnet sich bei der Arbeitslosenversicherung ab. Statt wie ursprünglich angedacht – mit satten Reserven – ist diese mit einer Darlehensschuld von 4.1 Milliarden Franken in die momentane Wirtschaftskrise gestartet. Sollten die Schulden im Verlauf dieses Jahres um weitere zwei Milliarden Franken ansteigen – dies wäre bei einer durchschnittlichen Arbeitslosenzahl von zirka 145 000 der Fall – wäre der Bundesrat von Gesetzes wegen gezwungen, den ordentlichen Lohnbeitragssatz aufs kommende Jahr zu erhöhen. Zudem hätte er auf den nicht mehr versicherten Einkommen zwischen 126 000 und 315 000 Franken einen sogenannten Solidaritätsbeitrag von bis zu 1 Prozent einzuführen.

Die Finanzmarktkrise hinterliess im letzten Jahr nicht nur bei vielen Privatvermögen tiefe Spuren, sondern richtete auch in der beruflichen Vorsorgen grossen Schaden an. Es muss befürchtet werden, dass die Vorsorgeeinrichtungen Wertverluste von mehr als 100 Milliarden Franken erlitten haben. Je nach Schätzung wird davon ausgegangen, dass sich zwischen 50 und 75 Prozent aller Pensionskassen in einer Unterdeckung befinden. Überall dort, wo der Deckungsgrad unter 90 Prozent gesunken ist, wird man nicht darum herumkommen, auch einschneidende Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.



Auch AHV unter Druck

Doch nicht nur die zweite Säule bekundet Mühe, auch die AHV schlittert gemäss neuesten Prognosen viel früher in die finanzielle Bredouille als lange angenommen. Bereits im kommenden Jahr dürfte der Deckungsgrad unter die gesetzlich vorgeschriebenen 100 Prozent sinken. Welch ein Glück, dass die Stimmberechtigten im vergangenen November der gewerkschaftlichen Forderung nach einer Rentenaltersenkung nicht nachgekommen sind. An die stetig steigenden Krankenkassenprämien haben sich Herr und Frau Schweizer mittlerweile schon fast gewöhnt. Dramatisch ist, dass ausgerechnet in einer wirtschaftlich schwierigen Lage aufs kommende Jahr hin mit einer substanti-

ellen Prämienrunde zu rechnen ist, die je nach Kasse im zweistelligen Prozentbereich liegen wird.

Zeit ist reif für einen Paradigmenwechsel

Wollte man all die Löcher unserer Sozialwerke mit Mehreinnahmen stopfen, müsste man die heutigen Mehrwertsteuersätze fast verdoppeln. Dies würde die Wirtschaft erheblich schwächen und bei der aktiven Bevölkerung massive Widerstände hervorrufen. Die Zeit für einen raschen Paradigmenwechsel ist deshalb gekommen. Der Schweizerische Gewerbeverband hat sich entschieden: In Zukunft haben sich die Leistungen den vorhandenen finanziellen Mitteln anzupassen und nicht mehr umgekehrt. ■



Korruptionsprävention im Baubereich

Korruption

Nicola Scala *Korruption ist ein weltweites Phänomen. Auch die Schweiz ist davon betroffen. Besonders anfällig sind einerseits das öffentliche Beschaffungswesen und andererseits die Bauwirtschaft. Es wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen.*

Die Organisation Transparency International, welche sich den Kampf gegen die Korruption auf die Fahne geschrieben hat, definiert Korruption folgendermassen: «Der Missbrauch einer anvertrauten Machtstellung zu privatem Nutzen». Transparency International versucht mit Prävention, Beratung und der Verbreitung von Informationen die Korruption einzudämmen. Gerade die Bauwirtschaft und dort im Speziellen der Bereich Beschaffungswesen ist anfällig auf Korruption. Um einen Zuschlag zu erhalten, kann mit unlauteren Methoden nachgeholfen werden, so dass schlussendlich nicht das wirtschaftlich beste Angebot den Zuschlag erhält, sondern eines, das durch Bestechung überzeugt hat. Das öffentliche Beschaffungswesen macht einen grossen Teil der Schweizerischen Volkswirtschaft aus. Etwa ein Viertel der Ausgaben von Gemeinden, Kantonen und Bund geht in die Beschaffung von Bauten, Waren und Dienstleistungen.

Massnahmen des Bundesrates

Das beste Mittel um Korruption zu verhindern ist die Prävention. Nur mit einer guten Korruptionsprävention kann

vorausschauend grosser Schaden vermieden werden. Der Bundesrat veröffentlichte im Jahr 2003 einen Bericht über die Korruptionsprävention, der einen Überblick über die Massnahmen für die Bekämpfung der Korruption in der Bundesverwaltung enthält. Zu diesen Massnahmen gehören unter anderem:

- das Korruptionsstrafrecht
- der Verhaltenskodex der allgemeinen Bundesverwaltung
- das Bundespersonalgesetz und die Bundespersonalverordnung
- die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) als Meldestelle bei Korruptionsverdacht

Das Korruptionsstrafrecht

Im Mai 2000 ist das revidierte Korruptionsstrafrecht in Kraft getreten. Neben den Tatbeständen der aktiven und passiven Bestechung sind die Auffangtatbestände der Vorteilsgewährung und der Vorteilsannahme in das Schweizerische Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Den Tatbeständen des Korruptionsstrafrechts sind auch Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, unterstellt.

Der Verhaltenskodex der allgemeinen Bundesverwaltung

Der Bundesrat hiess am 19. April 2000 den Verhaltenskodex der allgemeinen Bundesverwaltung gut. Der Kodex enthält Zielvorgaben und Verhaltensregeln, welche die berufsethischen Anforderungen an das Bundespersonal konkretisieren. Beispielsweise:

- Die Beschäftigten achten bei den beruflichen und persönlichen Handlungen und Bindungen auf Glaubwürdigkeit und Integrität. Sie führen weder gegen Entschädigung noch unentgeltlich Tätigkeiten aus, die mit ihren Aufgaben in der allgemeinen Bundesverwaltung im Widerspruch stehen. Sie nutzen ihre berufliche Stellung in keinem Fall für private Zwecke aus.
- Die Beschäftigten nehmen weder direkt noch indirekt Geschenke oder andere Vorteile an, die ihre Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit beeinträchtigen können. Sie missbrauchen weder Geld, Arbeitsmittel noch Informationen und andere immaterielle Werte gegen die Interessen der Öffentlichkeit oder zum eigenen Nutzen oder dem ihrer Angehörigen.
- Die Beschäftigten informieren ihre Vorgesetzten über jeden persönlichen Interessenskonflikt im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie führen keine rechtswidrigen Aufträge aus. Vorgesetzte und Beschäftigte suchen im Gespräch eine gemeinsame Lösung.

Das Bundespersonalgesetz und die Bundespersonalverordnung

Das Bundespersonalgesetz regelt die Vorteilsannahme durch das Bundespersonal. Während des Arbeitsverhältnisses darf das Personal weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen. Vorbehalten bleibt die Annahme von geringfügigen, sozial üblichen Vorteilen. Die Departemente können die Annahme solcher Vorteile näher regeln oder gänzlich untersagen. Die Bundesangestellten dürfen Nebenbeschäftigungen ausserhalb ihres Arbeitsverhältnisses nur nachgehen, wenn diese unentgeltlich sind und ein Interessenskonflikt ausgeschlossen ist. Ansonsten bedarf es einer Bewilligung.

EFK: Meldestelle bei Korruptionsverdacht

Besteht ein Verdacht auf Korruption in der Bundesverwaltung, kann dieser der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK gemeldet werden. Die EFK geht diesem Hinweis im Rahmen der Revisionstätigkeit nach und erstattet gegebenenfalls Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Dabei behandelt die EFK die Herkunft der Hinweise grundsätzlich vertraulich.

Massnahmen beim öffentlichen Beschaffungswesen

Folgende Massnahmen widmen sich daher vor allem der Korruptionsprävention im öffentlichen Beschaffungswesen:

- die Integritätsklausel im Beschaffungswesen des Bundes
- Führungskurse und Ausbildungseminare beim Bund
- Interne Kontrollsysteme.

Die Integritätsklausel im Beschaffungswesen des Bundes

Die Beschaffungskommission des Bundes (BKB) genehmigte im September 2000 eine Integritätsklausel zur Vermeidung von Korruption im Beschaffungswesen. Die BKB empfiehlt, die Klausel in das jeweilige Vertragswerk aufzunehmen. Die Integritätsklausel enthält eine Konventionalstrafe für Missachtungen der Pflichten. Diese beträgt 10 Prozent der Vertragssumme, mindestens 3000 Franken pro Verstoss.

Die Integritätsklausel wurde als Instrument von Transparency International entwickelt, um Missbräuche im Beschaffungsprozess zu verhindern. Die Integritätsklausel bezweckt, dass sämtliche an einer Ausschreibung interessierten Anbieter auf die Zahlung von Bestechungsgeldern verzichten. Es soll die Gewissheit herrschen, dass alle Konkurrenten nicht bestechen. Dadurch wird das immer wieder gehörte Argument entkräftet, man müsse bestechen, weil die andern es auch tun und der Auftrag sonst verloren gehe.

Die ausschreibende Stelle verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Auftragsvergabe auf transparente Weise erfolgt und die zuständigen Beamten keine Bestechungsgelder annehmen.

Führungskurse und Ausbildungsseminare beim Bund

Führungskurse und Ausbildungsseminare des Bundes zielen mit ihrem Aus- und Weiterbildungsprogramm unter anderem darauf ab, Beschaffungsverantwortliche auf die Gefahren der Korruption zu sensibilisieren. Vermittelt werden einerseits Kenntnisse über Massnahmen zur wirksamen Prävention und Bekämpfung der Korruption. Informiert wird andererseits auch über die rechtlichen Folgen von korruptem Verhalten.

Interne Kontrollsysteme

Angemessene interne Kontrollsysteme sind ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Korruption. Interne Kontrollsysteme sind von Führungsverantwortlichen angeordnete Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Für Bereiche, in denen Entscheide von bedeutender finanzieller Tragweite gefällt werden, sind interne Kontroll- und Revisionsstellen vorgesehen. Für besonders korruptionsanfällige Funktionen, wie zum Beispiel die Vergabe von Aufträgen im öffentlichen Beschaffungswesen, stehen Einzelmassnahmen wie das Vier-Augen-Prinzip oder die periodische Rotation der



verantwortlichen Bediensteten zur Verfügung. Das Vier-Augen-Prinzip schreibt vor, dass ein Geschäft nicht nur von einer einzigen Person abgewickelt wird. Sind mindestens zwei Personen involviert, können sich diese gegenseitig überwachen.

Whistleblowing

Whistleblower machen Missstände am Arbeitsplatz, zum Beispiel Korruption, öffentlich. Whistleblowing ist unterdessen ein anerkanntes Instrument zur Eindämmung von Korruption. Allerdings setzen sich Whistleblower auch dem Zorn der eigenen Unternehmung aus und müssen mit Konsequenzen für ihre eigene berufliche Karriere rechnen. Um Whistleblowing dennoch zu ermöglichen, wird in vielen Ländern solcher Informanten Schutz gewährt. 2003 überwiegt das Parlament einen Vorstoss von SP-Nationalrat Remo Gysin zum besseren Schutz von Whistleblowern. Die entsprechenden Anpassungen im Obligationenrecht sind momentan in der Vernehmlassung.

Die Anbieter

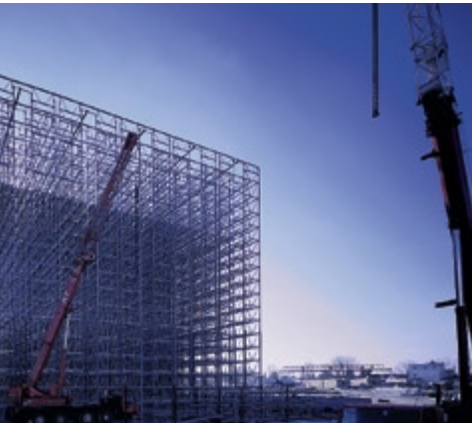
Während von öffentlicher Seite in den letzten Jahren einiges unternommen wurde, um die Korruption einzudämmen, hinken private Institutionen immer noch nach. Insbesondere die Anbieter unter ihnen – allen voran die Baubranche – halten es weiterhin nicht für nötig sich intensiv mit dem Thema Korruption zu befassen. Oft wird die Thematik tabuisiert, Korruption darf es überall auf der Welt geben, nur nicht in der Schweiz. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass eine sehr hohe Dunkelziffer besteht. Der «Beobachter» versuchte in mehreren Artikeln in den vergangenen Jahren diese Vermutungen zu bestätigen. Anhaltspunkte dazu gibt es genug, klare Fälle von Korruption kamen hingegen nur wenige zu Tage. Intensiv befasste sich das Blatt unter anderem mit einem Fall, bei welchem ein Verein beschuldigt wurde, über eine Million Schweizer Franken an wichtige Mitglieder entrichtet zu haben,

ohne dafür eine klare Gegenleistung erhalten zu haben. Allerdings endeten die Verfahren mit Freisprüchen für alle Beteiligten. Der Verein reagierte auf die Vorwürfe nicht mit einer verbesserten Korruptionsprävention, sondern mit einer Änderung seiner Statuten.

Trotz den Bemühungen des Bundes dürfen Private nicht einfach zuschauen. Die im Juli 2006 in Kraft getretenen neuen Korruptions-Strafbestimmungen nehmen nämlich auch die Unternehmen in die Pflicht. Begeht eine angestellte Person Privatbestechung, muss die Firma nachweisen können, dass sie alle Vorkehrungen getroffen hat, um dies zu verhindern, andernfalls kann sie verurteilt und bestraft werden. Aus diesem Grund und auch aus Angst um die eigene Reputation kümmern sich verschiedene Unternehmen vermehrt um Korruptionsbekämpfung. Auch Branchenverbände stellen gleiche Regeln zur Korruptionsbekämpfung auf. So schreibt der SIA seinen Mitgliedern Grundlagen für eine angemessene Honorierung vor und untersagt ihnen gleichzeitig persönliche Vergünstigungen von Dritten entgegenzunehmen. Die usic hält sich zusätzlich an die einschlägigen Empfehlungen der internationalen Ingenieurorganisation Fidic.

Zusammenfassung

Korruption ist ein weltweites Problem, welchem sich auch die Schweiz nicht entziehen kann. Mit ihren neuen Strafbestimmungen hat die Bundesverwaltung wichtige Schritte zur Korruptionsprävention unternommen. Allerdings reicht dies nicht aus. Entscheidend sind immer noch die korrekte Anwendung der Vorgaben und das Verhalten jedes einzelnen. Dabei sind vor allem anfällige Bereiche zu sensibilisieren. Hier braucht es den unbedingten Willen der privaten Anbieter, ihre Unternehmen und auch die einzelnen Angestellten auf die Vorgaben der Korruptionsprävention einzuschwören. Nur so ist eine effektive Bekämpfung der Korruption auch in der Schweiz möglich. ■



Massnahmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten

Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Bern

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten können hohe Personalkosten zu einer existentiellen Bedrohung eines Unternehmens führen, wenn nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für umsatzrelevante Arbeiten eingesetzt werden können. Für die Geschäftsleitung stellt eine solche Situation eine grosse Herausforderung dar, welche nicht nur vorausschauend antizipiert werden will, sondern auch in einem rechtlich eng definierten Rahmen zu meistern ist.

Muss ein Unternehmen vorübergehend oder dauernd Personal abbauen, stehen ihm unterschiedliche Massnahmen zur Verfügung.

Ferienbezug und Personalverleih

Zunächst bietet die Organisation der Ferienbezüge des Personals eine – wenn auch beschränkte – Möglichkeit der Ressourcenplanung. Nach Art. 329c Abs. 2 OR hat die Arbeitgeberin das Recht, den Zeitpunkt der Ferien ihrer Mitarbeitenden zu bestimmen. Dieses Bestimmungsrecht der Arbeitgeberin ist freilich nicht uneingeschränkt: Bei der Ferienplanung ist zu berücksichtigen, dass dem Arbeitnehmer mindestens eine zusammenhängende Ferienperiode von zwei Wochen zu gewähren ist. Auf die familiären Bedürfnisse und Wünsche der Mitarbeitenden hat die Arbeitgeberin nach Möglichkeit einzugehen; so darf der Familienvater nicht nur zum Ferienbezug ausserhalb der Schulferien angehalten werden. Ferner ist von der Arbeitgeberin auch eine rechtzeitige und umsichtige Pla-

nung zu fordern, damit dem Mitarbeitenden genügend Zeit für die Ferienvorbereitung verbleibt.

Genügt eine geschickte Ferienplanung nicht zum Ausgleich von Unterbeschäftigungen, kommt allenfalls ein Personalverleih in Frage. Hierbei vereinbart die Arbeitgeberin mit einem anderen Betrieb, dass ein oder mehrere Mitarbeiter während einer gewissen Zeit im anderen Betrieb eingesetzt werden. Rechtstechnisch funktioniert ein Personalverleih wie folgt: Das bisherige Arbeitsverhältnis bleibt grundsätzlich bestehen, das heisst, die bisherige Arbeitgeberin bleibt weiterhin Arbeitgeberin im Anstellungsverhältnis zum Mitarbeitenden. Die Lohnzahlung, die Abrechnung der Sozialversicherungsleistungen sowie weitere personalrechtliche Belange werden weiterhin durch den ausleihenden Betrieb vorgenommen. Allerdings tritt der ausleihende Betrieb die wesentlichen Weisungsrechte über den betroffenen Angestellten an den neuen Einsatzbetrieb ab. Üblicherweise wird der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz in den Einsatzbetrieb verlegen und dort nach den Vorgaben des Einsatzbetriebes tätig werden. Zwischen dem ausleihenden Betrieb und dem Einsatzbetrieb ist ein Vertrag über den Personalverleih abzuschliessen. Darin sind insbesondere die Dauer sowie die Entschädigung des Personalverleihs zu regeln.

Muss der Arbeitnehmer eine Ausleihe akzeptieren? Zwar gewährt Art. 321d OR dem Arbeitgeber ein Weisungsrecht gegenüber dem Arbeitnehmer. Doch hat

dieses dort seine Grenze, wo vertragliche Abmachungen tangiert werden. Wesentliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses, etwa der Arbeitsort, sind danach nicht einseitig änderbar, sondern nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen den Vertragsparteien. Dies dürfte – zumindest in den meisten Fällen – auch im Falle eines Personalverleihs zutreffen, weshalb in der Regel die Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters erforderlich ist.

Zu beachten ist schliesslich, dass das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) den gewerbsmässigen Personalverleih einer Bewilligungspflicht unterwirft. Nicht bewilligungspflichtig ist demnach der nicht-gewerbsmässige Personalverleih. Ein solcher liegt vor bei einem gelegentlichen Überlassen, d.h. bei einem eher seltenen, oft kurzfristigen und speziell geplanten Zurverfügungstellen von Arbeitskräften. Keine Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn der Verleih nicht zum Standardangebot des Arbeitgebers gehört.

Kurzarbeit

Ein beliebtes Mittel zur finanziellen Entlastung in rauen Zeiten ist die Kurzarbeit. Der Arbeitgeber kann damit die Arbeitspensen – und damit die Personalkosten – reduzieren. Die Arbeitnehmer werden aus der Kasse der Arbeitslosenversicherung mit einer Kurzarbeitsent-

schädigung finanziell entschädigt. Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, die Kurzarbeit abzulehnen. Die Arbeitgeberin muss diesen Arbeitnehmern weiterhin den vollen Lohn auszahlen. Natürlich besteht für diese Arbeitnehmer dann jedoch ein erhöhtes Kündungsrisiko. Die Kurzarbeit kann vorgesehen werden für alle Mitarbeitenden, welche die obligatorischen Schulen abgeschlossen und das AHV-Alter noch nicht erreicht haben. Kurzarbeit ist nur möglich für Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Von der Kurzarbeit ausgeschlossen sind insbesondere Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen sowie Lernende. Nicht entschädigt wird zudem der Arbeitsausfall von Personen, die in einer arbeitgeberähnlichen Funktion angestellt sind (Geschäftsführer).

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 Prozent des auf die Ausfallstunden entfallenden Lohnes. Die Entschädigung erfolgt an die Arbeitgeberin, welche sie zum ordentlichen Zahlungstermin an die Mitarbeitenden weiterzuleiten hat. Die Arbeitgeberin ist zudem verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge abzuliefern, wobei diese auf dem vollen Lohn (100 Prozent) zu berechnen sind. Seit dem 1. April 2009 gilt eine verkürzte Karenzfrist von einem Tag pro Monat. Während dieser Karenzfrist trägt die Arbeitgeberin die volle Lohnzahlungspflicht (Selbstbehalt).



Zur Veranschaulichung kann folgendes (vereinfachtes) Berechnungsbeispiel dienen:

Ingenieur, 1 unterstützungsberechtigtes Kind, Versicherter Verdienst: CHF 7810.–			
Ausgangslage	Lohnberechnung	Lohn	Zusaterklärungen
Kurzarbeit 50%	50% Lohn vom Arbeitgeber	3905.–	–
	80% von 50% (KAE)	3124.–	–
		Total 7029.–	zuzüglich Kinder-/Ausbildungszulage, wie ohne Kurzarbeit.

(Massen-)Entlassungen

Als Ultima Ratio bleibt natürlich stets die Möglichkeit, sich von Arbeitnehmern auf dem Weg der ordentlichen Kündigung zu trennen. In der Schweiz herrscht nach wie vor der Grundsatz der Kündigungsfreiheit, so dass eine Kündigung auch aus wirtschaftlichen Gründen möglich ist. Zu beachten sind die formellen und inhaltlichen Vorgaben des Arbeitsvertragsrechts (vgl. dazu den Beitrag in usic-news 3/2007). Speziell zu beachten sind die Regeln für Massenentlassungen.

Qualitativ liegt eine Massenentlassung gemäss Art. 335d Abs. 1 OR vor, wenn ein Arbeitgeber innert 30 Tagen in einem Betrieb Kündigungen ausspricht, die in keinem Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers liegen. Quantitativ erfordert der Massenentlassungstatbestand folgende Anzahl Kündigungen:

- in Betrieben mit 21–99 Mitarbeitern: Kündigung von mindestens 10 Mitarbeitern;
- in Betrieben mit 100–299 Mitarbeitern: Kündigung von mindestens 10 Prozent der Belegschaft;
- in Betrieben mit mindestens 300 Mitarbeitern: Kündigung von mindestens 30 Mitarbeitern.

Bei Betrieben von weniger als 21 Mitarbeitern gibt es keine Massenentlassungen.

Im Falle einer Massenentlassung hat die Arbeitgeberin wie folgt vorzugehen:

- Im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses hat das zuständige Organ

(Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung) die Absicht der Massenentlassung unter Vorbehalt der nachfolgenden Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft zu fassen.

- Die Arbeitnehmer sind über die Absicht zu konsultieren. In einer schriftlichen Mitteilung sind sie über die Gründe der Massenentlassung, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer, die Anzahl der insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Zeitraum, in dem die Kündigungen ausgesprochen werden sollen, zu informieren. Eine Kopie dieser Mitteilung ist dem kantonalen Arbeitsamt zuzustellen.
- Die Arbeitnehmer sind anzuhören und ihnen ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kündigungen vermieden werden könnten. Die Anhörung ist zu protokollieren. Das Resultat der Konsultation ist dem kantonalen Arbeitsamt schriftlich mitzuteilen. Die Arbeitgeberin hat sich mit den Argumenten und Vorschlägen der Mitarbeiter auseinanderzusetzen, braucht sie aber nicht zu befolgen.
- Nach durchgeführter Konsultation kann die Arbeitgeberin – in Würdigung des Konsultationsergebnisses – den definitiven Beschluss fassen und die nötigen Kündigungen aussprechen.

Die Kommunikation der Arbeitgeberin hat über die Arbeitnehmervertretung zu laufen oder, wenn eine solche nicht besteht, direkt mit allen Mitarbeitern. ■

Bei konkreten Fragen bietet die Rechtsberatungsstelle der usic ihre kostenlose Unterstützung an.

Bürointerne Kontrollen: «Dumme» Fragen sind gefragt!



Dr. Dieter Schmidt, Stiftungsrat usic-Versicherung,
Neuenburg

Bei über 20000 geschätzten jährlichen Aufträgen, die durch usic-Unternehmen abgewickelt werden, gibt es weniger als 100 Schadenfälle im Jahr.

Ist das nicht phantastisch? Ist es sinnvoll, durch Schadenprävention dieses Resultat verbessern zu wollen? Ist es wirtschaftlich gerechtfertigt, mit zusätzlichem Aufwand «die Stecknadel im Heuhaufen zu suchen?»

Sicher ist das Niveau der Leistungen der usic-Büros mit einer derartigen Schadenbilanz beachtlich. Dank der grossen Anstrengungen seit Jahrzehnten auf dem Gebiet der Bildung, Weiterbildung, Organisation und Management ist es ein stolzes Resultat. Auch im Vergleich mit den Nachbarstaaten darf sich die Qualität der Leistungen sehen lassen.

Ist es schon schwierig so ein hohes Niveau zu erreichen, so ist es mindestens so anstrengend, es zu halten, bzw.

noch zu verbessern. Darum gibt es keine Wahl: Schadenprävention und Q-Sicherung sind Bestandteil der täglichen Ingenieurarbeit. Bezüglich einer Verbesserung der Schadenbilanz ist ein Potential vorhanden, das genützt werden sollte, wobei es nicht alle usic-Mitglieder gleich betrifft.

Das seit kurzem eingeführte Malus-System ist nicht nur ein Solidaritätsbeitrag einiger Büros, die Prämien tief zu halten, es ist auch eine Art «gelber Karte», die aufzeigt, dass bei etwa 15 Prozent der usic-Mitglieder in den letzten 5 Jahren die Schadensumme die Prämien übersteigen. Hier ist u.U. vermehrter Handlungsbedarf.

Was kann getan werden? Die Schadenanalysen zeigen, dass bei einem Drittel der Schäden die bürointernen Kontrollen nicht vorhanden waren oder nicht richtig funktioniert haben.

Dazu ist allgemein festzustellen, dass die meisten Schadenfälle nicht plötzlich und total unangemeldet auftraten, sondern meistens braucht es mehrere Ursachen, die dann den Unglücksfall auslösen. Oft werden Vorwarnungen ignoriert. Das bedeutet, dass eine gut organisierte und regelmässig kontrollierte Arbeit einen wesentlichen Beitrag zum schadenfreien Projektablauf darstellt. Der Aufwand für diese Kontrollen ist bescheiden im Vergleich zu den Kosten eines Schadens, die der Versicherung, aber auch dem Büro teuer zu stehen kommen.

Kontrolle durch die Geschäftsleitung

Ganz allgemein gilt für die Qualitätsarbeit das Grundprinzip der Eigenverantwortung. Ziel der bürointernen Kontrollen ist es, die angestrebte Qualität der Leistung des Mitarbeiters durch einen zweiten zu garantieren und u.U. zu verbessern.

In der typischen Bürostruktur bedeutet das, dass die Geschäftsleitung (Büroinhaber, Abteilungsleiter, etc.) die Arbeit der Sachbearbeiter und der Bauleiter, während der verantwortliche Ingenieur die Arbeit seiner Mitarbeiter, z.B. Zeichner überwachen sollte.

Die Kontrolle auf oberster Ebene hat viele Vorteile: Die Geschäftsleitung bleibt neben den administrativen Aufga-

ben in Kontakt mit der Technik und ihre grosse Erfahrung und Kompetenz kommen dem Projekt zu Gute. Gerade in den frühen Phasen eines Bauvorhabens wird das Optimierungspotential voll ausgeschöpft: Klärung der Aufgabenstellung, Festlegen des Konzepts, der Bemessungsmethode, Erkennen von Risiken samt den notwendigen Massnahmen, etc. Dabei ist oft eine gewisse Distanz zum Detail von Vorteil, damit prinzipielle Anforderungen und Randbedingungen hinterfragt werden. «Dumme» Fragen sind oft sehr kreativ. Aber auch der Besuch des Geschäftsleiters auf der Baustelle kann für den Bauleiter sehr wertvoll sein, er sieht Risiken und Aspekte, die im Tagesgeschäft oft untergehen.

Die Kontrolle auf dieser Ebene ist Teil der Geschäftsleitung mit einem Motivationsschub für die Mitarbeiter und einem effizienten Einsatz des Potenzials im Hinblick auf zufriedene Kunden.

Wie wichtig diese übergeordnete Kontrolle der Ingenieurleistungen ist, beweist die Tatsache, dass eine noch so gut organisierte Sachbearbeitung, z.B. der schönste und bestgeprüfte Plan, etwaige prinzipielle oder konzeptionelle Mängel, bzw. nicht recht erkannte Risi-

ken kaum aufdeckt. Dieser Umstand sollte auch beim internen Qualitätssystem berücksichtigt werden.

Kontrolle durch die Projektverantwortlichen

Die Kontrolle der detaillierten Sachbearbeitung, der Pläne, Materiallisten, Ausschüsse etc. ist ein permanenter Prozess. Kein Plan z.B. sollte ungeprüft das Büro verlassen. Dabei hat der verantwortliche Ingenieur als erstes sicherzustellen, dass der Mitarbeiter alle Informationen, letzte Planversionen etc. besitzt. Die geleistete Arbeit muss zumindest stichprobenartig – bei kritischen Dokumenten u.U. sämtliche Zahlangaben – kontrolliert werden. Wenn aus Zeitdruck ein Dokument unkontrolliert, z.B. mittels CAD das Büro verlässt, so muss es unbedingt gross und deutlich als «provisorisch» gekennzeichnet werden. Die definitive Fassung muss dann geprüft und visiert sein.

Für die bürointernen Kontrollen gilt ebenfalls: Übung macht den Meister, d.h. man bekommt einen Blick für kritische Schwachstellen, Ungereimtheiten oder unklare Darstellungen, nicht erkannte Risiken, etc. «Dumme» Fragen zu stellen will auch gelernt sein. ■





Nachfolgeregelung in KMU – ein oft verdrängtes Problem

Markus Kamber, Bern

In jedem vierten Unternehmen in der Schweiz steht in den nächsten Jahren ein Generationenwechsel an. Ob gerade die KMU auf eine Firmenübergabe gut vorbereitet sind, ist ungewiss. Als Ausweg bietet sich allenfalls an, diese schwierige Aufgabe an Profis zu delegieren.

Bessere Krisenresistenz der KMU

Familienunternehmen sind in der Krise robuster. Sie sind weniger verschuldet, gehen weniger Risiken ein und haben enger verbundene Managementteams als andere Firmen. Dieses Fazit zieht eine neue Studie «Familienunternehmen in sicheren Händen?» (1). Was in den Jahren des Wirtschaftswachstums als hinderlich betrachtet wurde, gilt in einer Zeit schrumpfender Volkswirtschaften und restriktiverer Kreditpolitik als Stärke. Langfristige Ausrichtung, stabile Führung und eine starke Identität sind die Attribute, die in Zeiten grosser wirtschaftlicher Unsicherheit besonders geschätzt werden. Der Zusammenhalt der Familienmitglieder, gemeinsame Werte und Gesinnung, langfristige Ausrichtung, rasche Entscheidungswege, enge Beziehung zur lokalen Gemeinschaft sowie ein Stabilität und Loyalität vermittelnder Fokus auf nachfolgende Generationen sind besondere Profile der Familienunternehmen.

Bedeutung der Familienunternehmen nimmt ab

Die Regelung der Unternehmensnachfolge ist für die Schweizer Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung. In den kom-

menden fünf Jahren werden über 77 000 oder ein Viertel aller Unternehmen vor einem Generationenwechsel stehen. Indirekt wird jeder dritte Arbeitnehmende – 976 220 Arbeitsplätze – von einem Wechsel betroffen sein (2). Familienunternehmen mit Tradition über Generationen hinweg haben quantitativ an Bedeutung verloren. Nur noch knapp 40 Prozent der Unternehmen streben eine Weiterführung innerhalb der Familien an. Vor vier Jahren hatten noch 60 Prozent auf eine Familienlösung gesetzt. Obschon der Sohn in 59 Prozent der Fälle der bevorzugte Nachfolger ist, nimmt die familienexterne Nachfolge zu. Bereits 52 Prozent der Firmenverkäufe erfolgen an Mitarbeitende (3).

Nachfolgeregelung – Aufgabe des Chefs

Die Nachfolgeregelung ist eine zentrale strategische Aufgabe, die vom Unternehmer selbst angegangen werden muss. Können nachstehende Fragen mit Ja beantwortet werden? (4, 5).

- Wissen Sie, welche Elemente des Unternehmens Sie an die nächste Generation übertragen respektive an eine neue Eigentümerschaft verkaufen können und wollen?
- Sind Sie sicher, dass das zu übertragende Unternehmen ein begründbares und nachvollziehbares Zukunftspotential hat?
- Sind Sie sicher, dass es für Ihr Unternehmen interessierte Käufer und damit einen Transaktionsmarkt gibt?

- Haben Sie sichergestellt, dass das Unternehmen über Strukturen und Prozesse verfügt, so dass der Fortbestand ohne Ihr Mittun sichergestellt ist?
- Haben Sie das Projektmanagement für die Regelung der Unternehmensnachfolge im Unternehmen und/oder in Ihrem privaten Umfeld verankert, respektive haben Sie die Nachfolgestrategie festgelegt und beispielsweise schriftlich festgehalten?
- Haben Sie schon einmal eine realistische Unternehmensbewertung vorgenommen?
- Können Sie Ihren Lebensstandard nach Ihrem Rücktritt auch weiterhin halten, selbst wenn ein allfälliger Verkaufserlös nicht maximal ausfällt; respektive haben Sie Ihre Altersvorsorge so geregelt, dass Sie auf einen guten Verkaufserlös des Unternehmens nicht zwingend angewiesen sind?
- Haben Sie verschiedene potentielle Nachfolger im Blick und fokussieren sich nicht auf eine einzige Option (z.B. familienintern, Mitarbeitende, Verkauf an Dritte)?
- Denken Sie in Szenarien in Bezug auf die Nachfolgelösung und die Geschäftsentwicklung?
- Wissen Sie, ob Sie die Führung und das Eigentum am Unternehmen gleichzeitig oder gestaffelt abtreten können oder wollen?
- Haben Sie Ihre persönlichen Ziele für die Unternehmensnachfolge klar und deutlich definiert und für sich persönlich schriftlich festgehalten?
- Sind Sie sicher, ob Ihre heutigen Dienstleister wie Ihr Treuhänder, Jurist oder Ihre Hausbank in Sachen Unternehmensnachfolge fit sind?
- Kennen Sie alle Chancen und Gefahren, Stärken und Schwächen Ihres Unternehmens, die von einem externen Käufer identifiziert und im Rahmen der Verkaufsverhandlung entsprechend preisbestimmend eingebracht werden können?
- Sind Sie bereit, der nächsten Generation die Verantwortung und damit auch die Entscheidungsfreiheit in Form der Stimmenmehrheit zu überlassen?
- Können Sie mit gutem Gewissen sagen, dass Sie die Unternehmensnachfolge rechtzeitig zu planen begonnen haben?

Externe Unterstützung

Die Komplexität der Fragen im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung ist vielleicht Grund genug, Ratschläge und Unterstützung beim Profi einzuholen. ■

Quellen:

- (1) Barclay Wealth, Studie Family Business in Safe Hands? (Berner Zeitung 3. März 2009)
- (2) Familienbetriebe regeln ihre Nachfolge immer öfter extern (Schweizer Arbeitgeber 5/2009)
- (3) Nachfolge, Magazin der Credit Suisse, Mai 2009
- (4) Nachfolgemanagement in KMU – eine praxisorientierte Wegleitung, Credit Suisse
- (5) Erfolgreiche Unternehmensnachfolge, Center for Family Business an der Universität St. Gallen



Präsidiale Begrüssung an der GV 2009

Flavio Casanova

Mit über 800 Mitgliedsunternehmen und Filialen, die fast 9000 Mitarbeitende beschäftigen, ist die usic der grösste patronale Planerverband der Schweiz. Die usic-Büros erwirtschaften einen Bruttoumsatz von rund CHF 1.5 Mrd. Natürlich ist Grösse allein nicht alles. Wir sorgten jedoch in den letzten Jahren stark dafür, dass Lernende unsere Berufe wieder interessant finden. Unsere Mitgliedsunternehmen bilden knapp 1400 junge Leute aus, was eine Steigerung gegenüber dem letzten Jahr von über 18 Prozent bedeutet. Mit diesem Engagement leisten wir einen wesentlichen Beitrag, damit vermehrt junge Leute den Ingenieurberuf wählen können.

USIC als verlässliches Bindeglied unserer Gesellschaft

Wir setzen uns engagiert für die Verbesserung der Rahmenbedingungen rund um den gesamten Planungsprozess und die Belange der patronalen Aufgaben ein. Nach wie vor sind wir Ingenieure das verlässliche Bindeglied in der Gesellschaft, welches beispielsweise dafür sorgt, dass in Zürich die Westumfahrung eröffnet werden konnte, in den Schweizer Eishockeystadien die Weltmeisterschaft 2009 gespielt und in Lausanne das sichere, perfekte öffentliche Verkehrsmittel Metro M2 in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger gestellt werden können. Die Realisierung solcher Objekte wäre ohne die innovativen und zukunftsweisenden Ideen von uns Ingenieuren nicht möglich gewesen.

Hauptsorge:

Öffentliche Beschaffung

Eine unserer Hauptsorgen ist nach wie vor das gesamte Umfeld des öffentlichen Beschaffungswesens. Wir sind und bleiben der Überzeugung, dass intellektuelle Dienstleistungen – also Leistungen, wie wir sie erbringen – nicht wie Sachgüter beschafft werden können. Zu oft sind nämlich solche Leistungen nicht beschreibbar und somit nicht bepreisbar. Oder die zu planenden Objekte sind unklar oder unterliegen starken Änderungen. Zum Zeitpunkt des Beschaffungsverfahrens besteht oft auch Unklarheit über die Bautermine, so dass die Bauleistungsleistungen gar nicht kalkulierbar sind.

Im Zusammenhang mit all diesen Fragenkomplexen sind wir mit den grossen Vergabestellen an der Arbeit, bessere und fairere Modelle zu entwickeln. Dabei sind wir uns bewusst, dass es das optimale Modell nicht geben kann und für jede Fragenstellung entsprechende Lösungen erarbeitet werden müssen. Gute Ansätze zur Preisbewertung haben wir im letzten Jahr gemeinsam mit der KBOB erarbeitet und zusammen mit dem SIA konnten wir bessere Spielregeln für die Teambildung bei Ingenieurwettbewerben publizieren.

Eine Verbesserung der öffentlichen Beschaffung setzt jedoch auch vernünftiges Agieren unserer Mitgliedsunternehmen auf dem Markt voraus. Noch zu oft kommt es auch bei uns vor, dass die vom Auslober gesuchten Leistungen für zu geringe Honorare angeboten werden.

Unter solchen Bedingungen sind Meinungsverschiedenheiten während des Bearbeitungsprozesses bezüglich Umfang und Leistungsqualität unvermeidlich. Die usic setzt sich dafür ein, dass die Treuhandfunktion der Ingenieurunternehmen wieder vermehrt als Standard angesehen und akzeptiert wird.

Imagekampagne

Im letzten Jahr haben wir erfolgreich unsere Imagekampagne gestartet. Mit der neuen Internetplattform, www.ingenieure-gestalten-die-schweiz.ch, welche hohe Besucherfrequenzen aufweist, stellen wir vornehmlich Projekte von usic-Unternehmungen vor. Mit Videosequenzen werben die Ingenieure darin auch für unseren Beruf. Wir werden in diesem Jahr noch stärker in den Medien auftreten. Ein Höhepunkt wird dabei das neu lancierte Imagetool «Ingenieur-Radio-Reporter» sein, bei welchem junge Leute Ingenieure interviewen.

Gespannt sind wir auch auf die Umsetzung des Projektes unserer Regionalgruppe Zürich; Das Ingenieurtram Zürich. Ab Herbst 2009 wird während zweier Jahre ein Ingenieurtram auf verschiedenen Linien im Zürcher-Tramnetz unsere Dienstleistungen bekannt machen und der Gesellschaft aufzeigen, wie wichtig wir Ingenieure für die Gesellschaft sind. Wir erhoffen uns natürlich auch hier, dass junge Leute zur Wahl unserer Berufe animiert werden.

Zusätzlich werden wir bei wichtigen Baustellen in der Schweiz Grossplakate aufhängen, um auf unsere Dienstleistungen aufmerksam zu machen.

Ingenieurunternehmen in der Weltwirtschaftskrise

Unabhängig von den wechselnden Meinungen der Konjunkturanalysten dürfen wir davon ausgehen, dass die Krise die Bauwirtschaft in der Schweiz nicht so stark treffen wie zum Beispiel die Maschinenindustrie. Es sind genügend Infrastrukturprojekte in der politischen Pipeline, die auf Planungsaktivitäten warten. Die usic ist mit den grossen Auslobern

mit dem Ziel im Gespräch, dass die politischen Ideen auch in Planungen und Projekte umgesetzt werden.

Der Ausschreibungsstau wegen Umstrukturierungen bei den Bundesbehörden hat merklich nachgelassen und Ausschreibungen werden nun lanciert. Die usic ist zuversichtlich, dass in naher Zukunft genügend Planungen im Infrastrukturbereich des Strassen- und Schienenverkehrs geplant und umgesetzt werden. Dabei sind die Konjunkturprogramme des Bundes zwar hilfreich, die Summen sind aber zu gering, um wesentliche Inputs auszulösen. Wir setzen uns dafür ein, dass langfristig eine Erneuerungs- und Verbesserungskultur der Bauten der öffentlichen Hand bestehen bleibt und dass in unserem Land kontinuierlich Infrastrukturprojekte erneuert und erstellt werden können. Ich hoffe auch, dass insbesondere die Gemeinden ihre dringenden baulichen Unterhaltsarbeiten nicht wegen fehlender Steuereinnahmen vernachlässigen.

Perspektiven im Hochbau und in der Gebäudetechnik

Im Hochbau ist der Leerwohnungsbestand immer noch gering. Dennoch rechnen wir mit einem leichten Rückgang der Bauaktivitäten. Der Industriebau hängt jedoch stark von der konjunkturellen Entwicklung ab, so dass in diesem Bereich mit einer Baisse gerechnet werden muss. Im Zeichen eines leichten wirtschaftlichen Rückgangs haben unsere Ingenieurunternehmen aber auch Chancen: Die meisten Ingenieurunternehmen in der Schweiz waren in den letzten drei Jahren so stark ausgelastet, dass viele Überstunden geleistet werden mussten. Der leichte Rückgang wird gestatten, wieder vermehrt Entwicklungs- und Ausbildungsarbeit zu leisten. Ich hoffe, dass damit auch die Dienstleistungsqualität gesteigert werden kann.

Chancen für unsere Gebäudetechnikingenieure gibt es vor allem da, wo die zahlreichen Neuerungen in den Energiegesetzen die Gebäudetechnik noch kom-

plexer machen und für die Zukunft innovative Lösungen gefragt sind. Leider müssen wir damit rechnen, dass wir in der Gebäudetechnik nach wie vor mit einem grossen Mangel an ausgewiesenen Fachleuten konfrontiert sein werden.

Ich bin überzeugt, dass unsere Ingenieurbüros die globale Krise gut überstehen und mit den richtigen Massnahmen agieren werden. Schliesslich sind die Erarbeitung optimaler Lösungen sowie die Innovation unsere Stärke. ■



Allgemeine Offert- und Vertragsbedingungen für Inlandgeschäfte des VSA

Ein wichtiger Bestandteil von Werkverträgen sind allgemein anerkannte und rechtlich gesicherte Vertragsbedingungen. Im Baugewerbe gelangt vielfach die SIA Norm 118 zur Anwendung. Sie wird ergänzt mit allgemeinen Bedingungen, welche von Planerbüros, Unternehmungen oder Auftraggebern aufgestellt werden. Leider wurden von den verschiedenen Akteuren vielfach eigene Vertragsbedingungen entwickelt, welche zum Teil ungenügend rechtlich gesichert sind oder gar Widersprüche zu den Bedingungen der Verbände und der SIA Norm 118 aufweisen. Möglichst breit abgestützte, einheitliche Regelungen sind daher dringend erforderlich. Sie bieten grössere Sicherheiten, helfen Probleme zu vermeiden und erleichtern Auftraggebern, Lieferanten und Planern die Arbeit.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von öffentlichen Bauherren, Anlagenlieferanten und Ingenieurbüros hatte

die Aufgabe, die veralteten Allgemeinen Liefer- und Vertragsbedingungen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerfachleute VSA grundsätzlich zu überarbeiten, den heutigen Anforderungen entsprechend zu modernisieren und eine möglichst breite Abstützung unter den Akteuren zu erzielen.

Herausgekommen sind die Allgemeine Offert- und Vertragsbedingungen für Inlandgeschäfte AVB des VSA, welche seit dem Sommer 2006 in Kraft sind. Sie gelten insbesondere für Werkverträge von maschinellen, elektromechanischen und elektrotechnischen Ausrüstungen sowie mess-, steuerungs- und regeltechnische Einrichtungen von Abwasseranlagen, können jedoch auch für Wasserversorgungs- oder Energieanlagen zur Anwendung kommen. Die neuen AVB schaffen mehr Klarheit, bieten Sicherheit für alle Akteure und sind juristisch

überprüft. Verschiedene Punkte sind griffiger und verbindlicher formuliert. Die Diskussionen rund um das Risiko und die Haftung wurden sorgfältig und detailliert geführt. Die AVB stellen einen vertretbaren Kompromiss dar, der sowohl von Lieferanten wie auch von Bauherrn und Planern akzeptiert ist.

Ein wichtiges Werkzeug der AVB bilden die Definitionen der Begriffe und der einzelnen Phasen für die Planung, Realisierung und Abnahme. Zweck, Zeitpunkt, Bedingung für die Durchführung und Ziele der einzelnen Vorgänge sind nach Zuständigkeiten geregelt.

Vielfach ist der im Vertrag definierte Leistungsumfang Teil eines Gesamtbauvorhabens. Die Abläufe beim Umbau einer Anlage ermöglichen es nicht immer,

die im Werkvertrag definierten Bedingungen für die Abnahme der Garantiewerte innerhalb der vorgesehenen Fristen sicherzustellen. Aus diesem Grunde wurde die generelle Gewährleistungsfrist auf 24 Monate verlängert. Die Anwendung der AVB ermöglicht eine klare Regelung des Vorgehens bei Abweichungen. Sie schafft Klarheit und hilft im Schadenfall Forderungen an Bauherr und gegebenenfalls auch an den Planer zu vermeiden. Aus diesem Grund wird die Anwendung der neuen AVB des VSA den usic-Planungsbüros nachdrücklich zur Anwendung empfohlen. ■

Die AVB können beim VSA bestellt werden. Es ist eine einmalige Lizenzgebühr von Fr. 1000.– zu bezahlen. Alle Nachführungen und Aktualisierungen sind gratis.

www.vsa.ch

Submissionsglossen im Spiegel der Presse

Ausschreibung am Anschlagbrett

Bei einer von der EU kritisierten Ausschreibung, die aufgrund des bedeutenden Finanzvolumens öffentlich zu erfolgen hatte, handelte es sich um einen Auftrag zur Förderung der Regionalentwicklung in der Slowakei. Das zuständige Ministerium, dessen Chef von der Slowakischen Nationalpartei SNS gestellt wird, hatte jedoch eine eigene Vorstellung vom Begriff einer öffentlichen Ausschreibung. Die Informationen wurden lediglich an einem Anschlagbrett im ersten Stock des Ministeriums hinter einer nicht für alle zugänglichen Tür ausgehängt. Wind davon bekamen, kaum zufällig, Vertreter zweier Firmen aus dem Dunstkreis des SNS-Chefs Slota, die verdächtig schnell den Zuschlag erhielten. In den mit ihnen ausgehandelten Verträgen sind die zu erbringenden Dienstleistungen laut Kommentatoren grotesk überbewertet.

(NZZ 27. April 2009)

Arztpraxen oder Künstlerateliers?

2004 entschied sich die Stadt Bern, das sanierungsbedürftige Progymnasium im Baurecht zu verkaufen. Vorder-

hand werden die Räumlichkeiten an rund 150 Künstler vermietet. Die Stadtregierung schrieb einen Wettbewerb aus, bei dem sich das Projekt Allreal mit dem Bau von Arztpraxen durchsetzte und den Zuschlag erhielt. Nachdem der Verkaufspreis von bloss 2,4 Mio CHF bekannt geworden war, sammelten die Künstler ebenfalls Geld und legten der Stadt ein alternatives Nutzungs- und Finanzierungskonzept vor. In einem formell fragwürdigen Entscheid beschloss das Stadtparlament im November 2008, dem Allreal-Projekt nachträglich die Künstlerinitiative gegenüberzustellen. Einer Beschwerde der SVP wurde die aufschiebende Wirkung zweitinstanzlich entzogen. So haben die Behörden das Volk in eine unmögliche Situation manövriert. Mit einer Ablehnung des Allreal-Projekts hätte es die Rechtssicherheit und die Glaubwürdigkeit der Stadt für künftige Investoren beschädigt. Mit einem Entscheid für das Projekt zieht es Arztpraxen der belebenden Kunstszene vor. Am 17. Mai 2009 entschied sich das Berner Volk für die Künstler. ■



ESI® Immobilienbewertung – Nachhaltigkeit inklusive: Der Nachhaltigkeit von Immobilien einen finanziellen Wert geben.

Dr. Erika Meins,
CCRS, Center for Corporate Responsibility and
Sustainability, Universität Zürich

Der Anteil an nachhaltigen Immobilien am Gesamtgebäudebestand ist heutzutage immer noch sehr gering. Ein Grund ist, dass der finanzielle Mehrwert durch Nachhaltigkeit in der Bewertung von Immobilien nicht ausreichend berücksichtigt wird. Im vorliegenden Beitrag wird die ESI® Immobilienbewertung als Ansatz für den Einbezug der wertrelevanten Nachhaltigkeitsaspekte bei Immobilienbewertungen vorgestellt. Der CCRS Economic Sustainability Indicator ESI® misst das Risiko einer Immobilie, aufgrund zukünftiger Veränderungen an Wert zu verlieren bzw. die Chance, an Wert zu gewinnen. Mittels systematischer Herleitung wurden fünf Gruppen von Nachhaltigkeitsmerkmalen identifiziert. Am Beispiel von Geschäftliegenschaften soll die Funktionsweise demonstriert werden.

Energieeffiziente Immobilien erzielen am Markt höhere Preise. Basierend auf einer breiten Datengrundlage zeigt eine kürzlich vom CCRS und der Zürcher Kantonalbank (ZKB) herausgegebene Studie, dass der Markt in den letzten Jahren bereit war, Minergie-Einfamilienhäuser mit einem Aufpreis von sieben Prozent und Stockwerkeigentum mit einem Aufpreis von 3.5 Prozent zu honorieren.¹ Diese Resultate werden von ähnlichen Untersuchungen in den USA sowohl für Transaktionspreise als auch für Mieten bestätigt.²

Nachhaltigkeit ist mehr als Energieeffizienz

Auch wenn Energieeffizienz nur ein Aspekt der Nachhaltigkeit von Immobilien

ist und steigende Energiepreise nur ein Beispiel sind für langfristige Veränderungen, die sich bereits heute abzeichnen, so kann davon ausgegangen werden, dass nachhaltige Immobilien mehr wert sind. Gemäss einer kürzlich erschienen Umfrage sind über die Hälfte von 100 befragten Immobilieninvestoren in Deutschland der Meinung, dass sich mit nachhaltigen Immobilien höhere Preise als mit konventionellen Immobilien erzielen lassen. Und 59 Prozent der Befragten geben an, künftig deutlich stärker in nachhaltige Immobilien investieren zu wollen.³

Trotzdem ist der Anteil nachhaltig gebauter Immobilien gering. In der Schweiz beispielsweise machen Minergie-Gebäude – trotz Verdreifachung zwischen 2004 und 2008 – erst rund ein Prozent des Bestandes aus. Ein Grund ist darin zu sehen, dass Nachhaltigkeit bei der finanziellen Bewertung von Immobilien gar nicht oder zu wenig berücksichtigt wird. Gemäss heute üblichen Entscheidungs- und Planungsgrundlagen scheint es sich finanziell häufig nicht zu lohnen, nachhaltig zu bauen. Da naturgemäss finanzielle Überlegungen bei Investitionsentscheiden ausschlaggebend sind, wird als Konsequenz in der Regel nicht nachhaltig gebaut.

Nachhaltigkeit von Immobilien aus finanzieller Sicht

Zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Immobilienbewertung, muss zunächst Nachhaltigkeit für Immobilien definiert und konkretisiert werden.

Der Begriff Nachhaltigkeit wird im Allgemeinen und bei Immobilien im Speziellen inflationär und meistens unpräzise verwendet. Gründe dafür liegen in der Komplexität des Themas und in der Tatsache, dass eine überzeugende Definition fehlt. Bei den aktuellen Nachhaltigkeitskonzepten stehen neben der Umwelt immer stärker auch die Gesellschaft und die Wirtschaft im Vordergrund. Daraus ergibt sich die folgende Definition: Eine Immobilie ist dann nachhaltig, wenn sie langfristig einen ökologischen, sozialen und ökonomischen Nutzen stiftet bzw. entsprechenden Schaden vermeidet (in Anlehnung an die Definition Nachhaltiger Entwicklung aus dem Brundtland-Report).

Bei bisher geläufigen Ansätzen zur Definition und Konkretisierung der Nachhaltigkeit bei Immobilien stehen zumeist technische Aspekte und damit implizit die ökologische Nachhaltigkeit im Vordergrund (siehe u.a. SIA Empfehlung 112/1, Minergie oder auf internationaler Ebene LEED, BREAM etc.). Wenn wie bei Bewertungen der finanzielle Immobilienwert im Vordergrund steht, muss der Fokus bei der Nachhaltigkeit auf dem langfristigen wirtschaftlichen Nutzen liegen. Der soziale und ökologische Nutzen sind Nebenbedingungen, die es dabei möglichst zu erfüllen gilt. Aus Sicht eines Investors, Hypothekengebers oder Eigentümers entspricht in diesem Sinne eine nachhaltige Immobilie einer Immobilie, welche langfristig ihren Wert behält oder an Wert zunimmt. Eine solche nachhaltige Immobilie wirft somit für Investoren eine langfristig gesicherte Rendite ab.

Immobilien sind in einer dynamischen finanziellen Betrachtung dann nachhaltig, wenn sie ceteris paribus mit langfristigen Entwicklungen wie steigende Energiepreise, Demografische Veränderungen oder Klimawandel gut umgehen können. Dadurch wird das Risiko einer Wertminderung minimiert bzw. die Chance einer Wertsteigerung erhöht. Eine Immobilie beispielsweise, welche aufgrund ihrer Bauweise im Sommer kühl bleibt,

wird umso stärker an Wert gewinnen, je mehr Hitzetage es aufgrund des Klimawandels gibt.

ESI® Immobilienbewertung

Weil bestehende Bewertungsmethoden in der Praxis fest verankert sind und zudem nicht ein Methodenproblem, sondern ein Daten- und Transparenzproblem vorliegt, wurde ein Ansatz entwickelt, der auf bestehenden Bewertungsmethoden (insbesondere DCF, vgl. S. 29, Erläuterung 5) aufbaut. Mit der ESI® Immobilienbewertung werden heutige Bewertungen mittels des CCRS Economic Sustainability Indicator ESI® um diejenigen Informationen über langfristige Entwicklungen ergänzt werden, welche noch nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden.

Der CCRS Economic Sustainability Indicator ESI® misst nun das Risiko einer Immobilie, aufgrund der genannten zukünftigen Entwicklungen an Wert zu verlieren bzw. die Chance, an Wert zu gewinnen. Er verbessert gleichzeitig die Transparenz der DCF-Methode bei der Ermittlung des im Diskontsatz verwendeten Objektrisikos. Ausgehend davon, dass bei der DCF-Methode die Zahlungsströme der nächsten 5 bis 10 Jahre möglichst genau abgebildet und dann für die restliche Immobilienlebenszeit lediglich fortgeschrieben werden, bezieht der CCRS Economic Sustainability Indicator ESI® langfristige Aspekte über eine Differenzbetrachtung ein, indem er für die Teilindikatoren die Differenz zwischen aktuellem Einfluss auf den Immobilienwert und dem aufgrund dynamischer Rahmenbedingungen veränderten zukünftigen Einfluss ermittelt. Der Indikator ist also so spezifiziert, dass er nur die Risiken erfasst, die sich zwischen zehn und rund 35 Jahre ab heute ergeben. Das heisst, es werden nur diejenigen Risiken erfasst, die in den Cashflows nicht schon abgebildet sind.

Der Einbezug des CCRS Economic Sustainability Indicator ESI® bei der DCF-Methode erfolgt im Diskontierungssatz und zwar an der Stelle des Objektrisikos. Ab

gesehen davon wird der Diskontierungssatz mittels Risikokomponentenmodell genauso ermittelt wie es üblicherweise der Fall ist. Die Gewichtung des Indikators wurde so festgelegt, dass er maximal -14.9% bzw. +6.6% des ohne ESI®-Indikator gerechneten Immobilienwertes ausmacht. Die Festlegung der Gewichtung erfolgte mittels eines risikobasierenden Gewichtungsmodells.

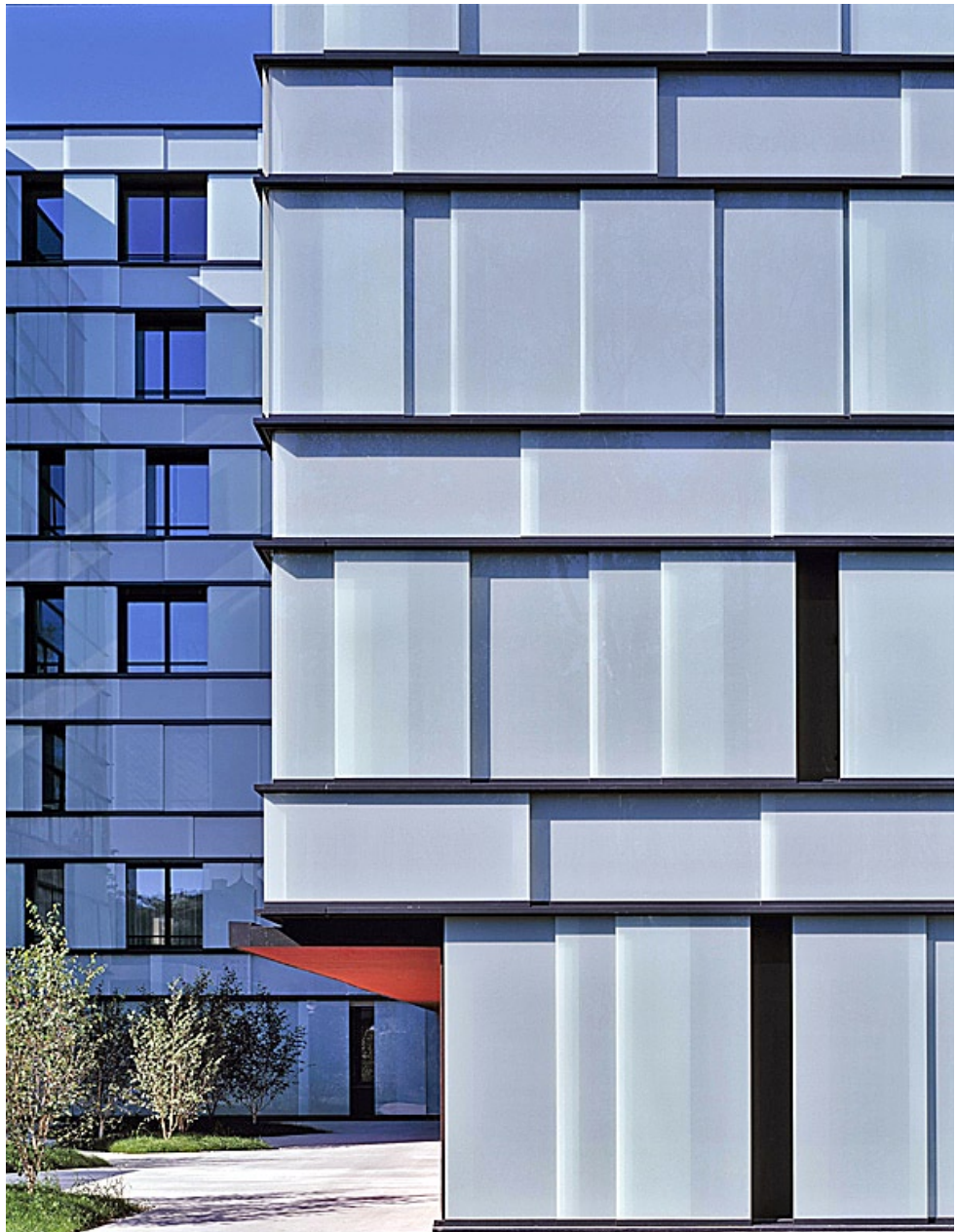
Die hergeleiteten Nachhaltigkeitsmerkmale können in fünf Gruppen eingeteilt werden. Es sind dies Flexibilität und Polyvalenz, Energie- und Wasserabhängigkeit, Erreichbarkeit und Mobilität, Sicherheit, sowie Gesundheit und Komfort. Ein Teil der in den fünf Gruppen be-

schriebenen Immobilienmerkmale ist neu. Andere aber, wie die Anbindung an den öffentlichen Verkehr, werden bereits in heutigen Bewertungen berücksichtigt, allerdings nehmen sie aufgrund langfristiger Veränderungen an Bedeutung zu und sind deshalb nicht ausreichend beachtet. Per Definition ergeben sich je nach Immobilientyp unterschiedliche Anforderungen an die Nutzung. Dies hat auch Folgen für die Operationalisierung der Nachhaltigkeitsmerkmale. Aus diesem Grund wird der ESI®-Indikator für Mehrfamilienhäuser, Büro- und Verkaufsgebäude separat spezifiziert. Zur Berechnung des ESI®-Indikators steht eine einfache Excel-Tabelle zur Verfügung.⁴

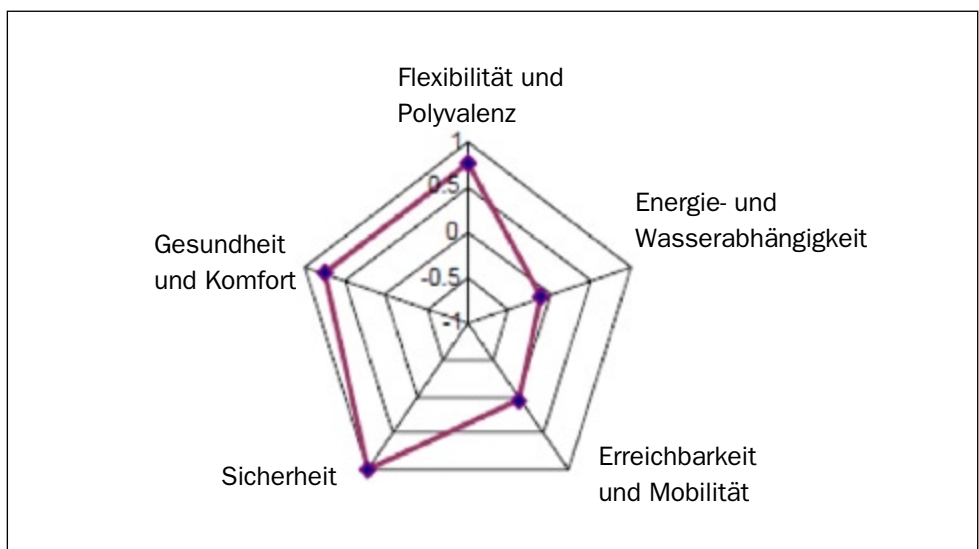
Immobilienmerkmale	Rahmenbedingungen ⁵	Teilindikatoren	MFH	Büro	Verkauf
1. Flexibilität und Polyvalenz	Demographie, Struktur der Haushalte	1.1 Nutzungsflexibilität 1.1.1 Raumeinteilung 1.1.2 Geschosshöhe 1.1.3 Zugänglichkeit und Reservekapazität und Kabel/Leitungen/Haustechnik 1.2 Nutzerflexibilität 1.2.1 Rollstuhlgängigkeit 1.2.2 Flexibilität Grundriss Küche 1.2.3 Platz für Deponieren Gehilfe/Kinderwagen 1.2.4 Balkon mit Durchblick 1.2.5 Nutzbarkeit Aussenraum	x x x x x x x	x x x x x	x x x x
2. Energie- und Wasserabhängigkeit	Klimaerwärmung, Energie- und Wasserpreise	2.1 Energie 2.1.1 Energiebedarf 2.1.2 Dezentral erzeugte erneuerbare Energie 2.2 Wasser 2.2.1 Wasserverbrauch 2.2.2 Abwasserentsorgung 2.2.3 Regenwassernutzung	x x x x x	x x x x	x x x x
3. Erreichbarkeit und Mobilität	Anteil an älterer Wohnbevölkerung, Preis fossiler Energieträger	3.1 Öffentlicher Verkehr 3.1.1 Gute Anbindung an den ÖV 3.2 Nichtmotorisierter Verkehr 3.2.1 Veloabstellplätze beim Gebäude 3.3 Erreichbarkeit 3.3.1 Distanz lokales/regionales Zentrum 3.3.2 Distanz Einkaufsmöglichkeiten tägl. Bedarfs 3.3.3 Distanz Naherholung	x x x x	x x	x x
4. Sicherheit	Klimaerwärmung, Sicherheitsbedürfnis	4.1 Lage hinsichtlich Naturgefahren 4.1.1 Lage hinsichtlich möglicher Naturgefahren (Hochwasser, Lawinen-, Erdbeben- und Sturzgefährdung) 4.2 Bauliche Sicherheitsvorkehrungen 4.2.1 Objektbezogene Sicherheitsvorkehrungen 4.2.2 Personenbezogene Sicherheitsvorkehrungen	x x x	x x	x x
5. Gesundheit und Komfort	Sicherheitsbedürfnis, Gesundheitsbewusstsein, Gebäudetechnik	5.1 Gesundheit und Komfort 5.1.1 Raumluftqualität 5.1.2 Lärmbelastung 5.1.3 Ausreichende Tageslichtanteile 5.1.4 Belastungen durch Strahlung 5.1.5 Ökologische Baumaterialien	x x x x x	x x x	x x x

Tabelle 1: Zusammensetzung des ESI®-Indikators nach Immobilientyp

Im «Eichgut» in Winterthur haben die Architekten Baumschlager-Eberle, Lochau, höchste Energieeffizienz mit guter Architektur gepaart. Im Bild: Durch die äussere Fassade wird die Beschattung des Gebäudes reguliert und die Bewohner können individuell die gewünschte Durchsicht nach aussen einstellen. Die Redaktion verweist auch auf den Artikel «Mehrwert – Nachhaltig finanzieren» der gleichen Autorin Erika Meins im neuen Schweizer Energie Fachbuch 2009. Dieses Werk ist sowohl inhaltlich als auch grafisch vollauf gelungen und stellt für alle Planer und Bauherren ein umfassendes Kompendium mit allen planungsrelevanten Fakten für nachhaltiges Bauen dar. Sachlich fundiert und ansprechend illustriert werden Effizienzoptionen und Energieeinsparpotentiale aufgezeigt, die in Gebäuden und in der Technik stecken. Nützlich sind auch die überzeugenden Beispiele aus der Anwenderpraxis, Argumente aus Forschung und Entwicklung sowie der Überblick über Wirtschaftlichkeit und Finanzierung energieeffizienter Gebäudetechnik. (Schweizer Energiefachbuch 2009, 280 Seiten, CHF 61.–)



Praxisbeispiel eines Einkaufszentrums: Ergebnisse ESI®-Indikator



Praxisbeispiel Einkaufszentrum

Die Anwendung des ESI®-Indikators bei der Immobilienbewertung soll anhand eines konkreten Beispiels verdeutlicht werden. Das zweistöckige Einkaufszentrum mit 6950 m² Verkaufsfläche stammt aus dem Jahr 1976 und wurde innerhalb von 11 Monate umgebaut und im November 2008 fertig gestellt. Die Hauptmieterin ist ein grosser Detailhändler. Des Weiteren sind noch 11 Partnergeschäfte vertreten. Das Objekt erreicht bei der Bewertung einen Nachhaltigkeitsindikator ESI® von +0.5. Das Objekt ist somit besser als ein vergleichbares Standardgebäude bezüglich Nachhaltigkeit. Die Bewertungsergebnisse pro Immobilienmerkmal sowie deren Darstellung in einem Spinnendiagramm verdeutlicht auf einem Blick welches Immobilienmerkmal besser oder schlechter abschneidet. Ebenfalls können Massnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet werden, um den Wert eines Objektes zu steigern. Ein mögliches Verbesserungspotential ist vor allem bei den Immobilienmerkmalen Energie- und Wasserabhängigkeit sowie der Erreichbarkeit vorhanden. Der aktuelle Fair Value aus der Standard-DCF Bewertung (DCF: Discounted-Cash Flow, die heute gebräuchlichste Methode zur Bewertung von Renditeliegenschaften) wird durch den Einbezug des ESI®-Indikators von +0.5 im Diskontierungssatz der neuen DCF-Bewertung um 3% erhöht.

In den letzten eineinhalb Jahren wurden, analog zu dem beschriebenen Beispiel, Praxistests an rund 200 Objekten (Mehrfamilienhäuser, Büro- und Verkaufsobjekte sowie Objekte mit gemischter Nutzung) durchgeführt. Die Praxistests attestieren ESI® Plausibilität und Praktikabilität.⁵ Sie haben gezeigt, dass für die Ermittlung des ESI®-Indikators je nach Ausgangslage mit einem Zeitaufwand von zwischen einer halben Stunde bis drei Stunden pro Objekt zu rechnen ist.

Möglichkeiten und Grenzen

Die ESI® Immobilienbewertung kombiniert wissenschaftliche Fundierung mit Praxistauglichkeit. Sie soll dazu beitra-

gen, Transparenz in die «Valuation Black Box» zu bringen. Indem die Folgen langfristiger Veränderungen, wie steigende Energiepreise, Demografischer- und Klimawandel für den Immobilienwert vorweggenommen werden, bringt er zudem eine bisher nicht berücksichtigte langfristige Betrachtung ein und umgeht somit die «Short Term Falle» von Bewertungen. Der Ansatz stösst aber an Grenzen. Auch weiterhin beruht Immobilienbewertung auf Schätzungen auf Grund von getätigten Annahmen. Die Problematik der «Valuation Uncertainty» kann somit nicht vollständig ausgeräumt werden, so dass es auch weiterhin im Kompetenzbereich des Bewerbers verbleibt, einen Marktwert gemäss den nationalen Bewertungsstandards zu ermitteln.

Das Wissen darüber, welche Immobilienmerkmale langfristig zum Wert einer Immobilie beitragen, ist für Eigentümer und Investoren nicht nur bei Bewertungen sondern darüber hinaus für beinahe alle Entscheide entlang des Lebenszyklus einer Immobilie relevant. ■

¹ Salvi, Marco, Horejájová, Andrea, Müri, Ruth (2008): Minergie macht sich bezahlt, Erika Meins (Hrsg.), CCRS und Zürcher Kantonalbank, Zürich, November 2008.

² Miller, Norm, Jay Spivey and Andy Florance (2007): Does Green Pay Off? Burnham-Moores Center for Real Estate, San Diego University / CoStar. Eichholtz, Piet, Nils Kok and John M. Quigley (2009): Doing Well by Doing Good? Green Office Buildings. Working Paper No W08-001; Fisher Center for Real Estate and Urban Economics, University of California, Berkeley, Januar 2009.

³ Union Investment 2008: Studie zum Immobilieninvestitionsklima in Europa, Chart-Band Folgemessung, Frankfurt am Main/Hamburg.

⁴ In der Excel-Tabelle sind alle Teilindikatoren sowie deren Codierungen ersichtlich. Eine CD-Rom mit der Excel-Tabelle ist bei QualiCasa AG erhältlich. Eine Software ist in Vorbereitung, welche die Ermittlung von ESI® vereinfacht.

⁵ Einbezug aufgrund erwarteter Veränderung der folgenden Rahmenbedingungen.



Das weltgrösste stadionintegrierte Sonnenkraftwerk

Dr. Jakob Vollenweider, Geschäftsführer
Gesellschaft Mont-Soleil
(Quelle: swiss export journal)

Anfang Mai 2005 nahm die BKW FMB Energie AG (BKW) das weltgrösste stadionintegrierte Sonnenkraftwerk auf dem Dach des STADE DE SUISSE Wankdorf Bern in Betrieb. Bereits vierzehn Monate später konnte sie den Ausbau der Anlage in Angriff nehmen. Dies mit gutem Grund: Die Nachfrage nach dem von der BKW notabene ohne staatliche Subventionen produzierten Sonnenstrom überstieg das Angebot. Die Inbetriebnahme des erweiterten Sonnenkraftwerks erfolgte bereits im Sommer 2007.

Innovationsgeist und Kundenorientierung

Die Förderung der Sonnenenergienutzung hat für die BKW Tradition. Seit über 15 Jahren leistet die von zehn schweizerischen Energieunternehmen getragene und von der BKW geführte Gesellschaft Mont-Soleil mit ihrem 500-Kilowatt-Sonnenkraftwerk und dem internationalen Testzentrum im Berner Jura einen wesentlichen Beitrag zur Forschung und Entwicklung der Photovoltaik. Der Innovationsgeist, der diesen Arbeiten zugrunde liegt, beseelte denn auch den Bau und die Inbetriebnahme des Sonnenkraftwerks auf dem Dach des STADE DE SUISSE Wankdorf Bern. Bereits im Vorfeld ihres Entscheids wurde die BKW zudem von verschiedenen Seiten zum Bau des Kraftwerks ermuntert. Entsprechende Aufforderungen wurden immer wieder von BKW-Kunden geäussert. Aber auch nationale, kantonale und kommunale Politiker sowie

Kirchen und Umweltorganisationen befürworteten den Einstieg der BKW in die kommerzielle Sonnenenergieproduktion. Die BKW entschied sich daraufhin für den Bau des Sonnenkraftwerks. Etwas mehr als ein Jahr nach der Inbetriebnahme des Sonnenkraftwerks konnte die BKW den Erfolg ihres Entscheids feststellen: Ihre Erwartungen wurden sowohl hinsichtlich der Produktion als auch des Absatzes übertroffen. Obwohl die Sonneneinstrahlung in den ersten zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ungefähr im langjährigen Mittel lag, betrug die Solarstromproduktion in dieser Zeitspanne rund 800 000 kWh, anstelle der prognostizierten 700 000 kWh. Vor rund einem Jahr war das Sonnenstromangebot dank reger Kundennachfrage nahezu ausverkauft. Vor diesem Hintergrund fällt die BKW ihren Ausbauentscheid.

Herausforderungen und Phasen des Ausbaus

Die technischen Voraussetzungen für den Ausbau haben sich verändert. Im Unterschied zur ersten Bauetappe fand der Ausbau des Sonnenkraftwerks in einem bereits fertiggestellten Stadion, das in Betrieb ist und täglich genutzt wird, statt. In Bezug auf die Dachgeometrie war der Ausbau schwieriger, als dies bei der Installation der Dachflächen der ersten Bauetappe der Fall war. Die neu zu nutzenden Dachflächen mit einer Neigung von 21 Grad (gegenüber 6 Grad bei der ersten Bauetappe) sind wesentlich steiler, was sich zwar positiv

auf den Ertrag auswirken wird, gleichzeitig aber das Anbringen der Solarmodule erschwerte. Die verschiedenen weltweit existierenden Förderprogramme für die Photovoltaik (z.B. das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG in Deutschland) haben zudem zu einer preistreibenden Nachfragesteigerung bei den Solarzellen und zu einer Verzögerung der Lieferfristen geführt. Die zusätzlichen 4 000 m² erlaubten die Montage von Solarmodulen mit einer Leistung von rund 450 kWp. Damit liess sich die jährliche Solarstromproduktion auf insgesamt rund 1,2 Millionen kWh steigern, was dem Jahresstromverbrauch von rund 400 Haushaltungen entspricht. ■

Daten zum Sonnenkraftwerk

STADE DE SUISSE

Alle Werte gerundet – Werte in Klammern betreffen die im Jahr 2005 realisierte, erste Bauetappe
Leistung 1300 kW (850 kW) bei optimaler Sonneneinstrahlung.

Jahresproduktion 1,2 Mio. kWh (800 000 kWh), dies entspricht dem Jahresstrombedarf von 400 (250) Haushaltungen.

Belegte Dachfläche 12 000 m² (8000 m²) Solarmodulfläche 9000 m² (6000 m²) Solarzellen.

Polykristalline Siliziumzellen, zusammengefasst auf rund 8000 (5000) Modulen.

Hersteller Kyocera, Japan.

Zellenwirkungsgrad 5%.

Betriebsspannung 600 Volt, Gleichstrom.

Spannung ab Trafo 1000 Volt, Wechselstrom

Wechselrichter 11 (7) Stück à 125 kW.

Investitionskosten 10 Mio. CHF (7 Mio. CHF).



Nationaler Tochtertag

Donnerstag, 12. November 2009

Geschäftsstelle Bildung

Bauingenieure wännen sich in einem typischen Männerberuf. Bei der Projektierung, auf der Baustelle, in Teamsitzungen ist die Anwesenheit von Frauen tatsächlich eine Seltenheit. Mitarbeiterinnen vor allem für das Verfassen eines Protokolls oder für die Kontrolle von Terminen? Bestärken die Statistiken die

traditionelle Sichtweise, unsere Berufe eigneten sich kaum für Frauen?

Zugegeben, die technischen Berufe und Wissenschaften haben bei der Berufswahl durch junge Frauen nicht einen leichten Stand. Aber dramatisch ist die Lage nicht:

Erworbene Lizentiate ETHZ und EPUL im Jahre 2007

Fachrichtung	Total Lizentiate	Erworben durch Frauen	in Prozent
Exakte Wissenschaften	757	154	20
Bauwesen	258	81	31
Bauingenieur/innen	74	16	22
Architekt/innen	89	33	37
Kulturtechnik und Vermessung	95	32	34

Bauzeichner und Bauzeichnerinnen

In der Ausbildung Bauzeichnen befinden sich gegenwärtig von 1689 Lehrverhältnissen 335 weibliche Lernende, also 21 Prozent.

Es ist also bei den jungen Frauen nicht die berühmte Wohlstandsskepsis gegenüber der Technik und ihren Errungenschaften, die für den Nachwuchsmangel an Bauingenieurinnen verantwortlich ist. Auch nicht die immer wieder zitierte Abneigung der Schülerinnen gegen Mathematik und Physik, oder gar die Behauptung, sie seien dafür nicht begabt. So wurde zu Zeiten argumentiert, als der Frau praktisch nur Aufgaben im Haushalt offenstanden. Nein, das sind zu einfache Erklärungen. Wer die

heutigen Aufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure in der Ökologie, für die Nachhaltigkeit, in der Energieeffizienz, in der Verkehrsstruktur und für den Landschaftsschutz genau anschaut, kommt zu einer genau gegenteiligen Auffassung. Die grossen Aufgaben der Zukunft können ohne Ingenieurwissen und Ingenieurkunst gar nicht gelöst werden. Genau diese Botschaften müssen an den potentiellen Nachwuchs von Ingenieurinnen im Bauwesen hergetragen werden.

Ingenieure im Bauwesen werden es allerdings kaum auf einen Frauenanteil von 50 und mehr Prozente bringen. Bekannte, besser sichtbare Berufe und Ausbildungen im Erziehungs- und

Gesundheitsbereich sind da privilegiert. Was jedoch dringend getan werden muss: Dem möglichen Nachwuchs Sorge tragen und die denkbaren Ingenieurinnen besser abholen.

Dafür bietet sich Donnerstag, 12. November 2009 der nationale Tochtertag an. Er wird in der Schweiz bereits zum neunten Mal durchgeführt und steht in diesem Jahr unter einem wie auf den Nachwuchsmangel an Bauingenieurinnen zugeschnittenen Motto: «Mädchen – Technik – los!»

Am diesjährigen nationalen Tochtertag öffnen Firmen, Universitäten und Fachhochschulen die Türen extra für Mädchen. Sie können dann hautnah die breite und spannende Palette der technischen Berufe erleben. Denn es ist unbestritten, aber leider so: Mädchen wählen selten einen technischen Beruf, weil sie zu wenig darüber wissen. Diese Lücke will auch die Schweizerische Stiftung zur Förderung des beruflichen Nachwuchses von Ingenieuren im Bauwesen *bildung* schliessen helfen.

Bild: Jürgen Kempenich

Mit dieser Zielsetzung werden die usic-Mitgliedsunternehmen eingeladen, schulpflichtige Töchter aus ihrem Mitarbeiterkreis zu kontaktieren und für sie und ihre interessierten Schulkameradinnen einen Besuch in einem Ingenieurbüro, auf einem Werkhof oder auf einer Baustelle zu organisieren. Dort sollen sie einen Beruf kennen lernen, über den sie und vielleicht auch ihre Eltern noch gar nie nachgedacht haben. Mögliche gemeinsame Diskussionen: Der Ausbildungsweg zur Ingenieurin im Bauwesen, die Vielfalt der beruflichen Tätigkeit, Auslandsaufenthalte, Weiterbildung, Karrieremöglichkeiten, Verdienstaussichten. Mit älteren Schülerinnen könnten auch die Themen Beruf und eigene Familie, beruflicher Wiedereinstieg, etc. besprochen werden.

Die Geschäftsstelle *bildung* wird die an einer Mitwirkung interessierten Ingenieurunternehmen für diesen Tochtertag mit Vorschlägen, Programmvarianten, Dokumenten, Flyers etc. tatkräftig unterstützen. ■





25 Jahre Bernische Kursgemeinschaft für die Projektierungsbranche

Jean A. Perrochon,
Vorsitzender Kursgemeinschaft, Bern

Die Kursgemeinschaft wurde im Jahr 1984 ins Leben gerufen, um auf dem Platz Bern für die dem Rahmenarbeitsvertrag der Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros angeschlossenen Mitarbeiter der usic-, FSAI- und GAB – Büros preisgünstige und spezifisch auf sie ausgelegte Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten, gemäss dem im ersten Teil des RAV, Kapitel IV, Weiterbildung, umschriebenen Auftrag (siehe dazu den Artikel von Dr. Mario Marti in usicnews Nr 1 vom Februar 2009)

Die Kursgemeinschaft, www.kursgemeinschaft.ch, ist paritätisch aus Delegierten von Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden zusammengesetzt.

ABAP	Arbeitsgruppe Berner Architektinnen und Planerinnen
BB	Bärner Boulüt
BKS	Baukader Schweiz, Sektion Bern
FSAI	Verband Freierwerbender Schweizer Architekten, Sektion Bern
GAB	Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns
SBO	Schweiz. Bauleiter Organisation, Sektion Bern
SKO	Schweiz. Kaderorganisation, Sektion Bern
STV	Schweiz. Technischer Verband, Sektion Bern
USIC	Schweiz. Vereinigung Beratender Ingenieure, Regionalgruppe Bern

Die Kursgemeinschaft ist finanziell selbsttragend und belastet die Verbände nicht. Die Kurse werden kostendeckend angeboten und sollten keinen Gewinn abwerfen.

Mit zwei Kursen pro Jahr wurden in 25 Jahren 50 Kurse zu den verschiedensten Themen auf die Beine gestellt. Die total 109 Tagesseminare wurden von über 1600 Teilnehmern aus der ganzen Schweiz besucht und haben in der Branche einen guten Namen. Dies sieht man an der Bereitschaft von namhaften Referenten, zu Sonderbedingungen aufzutreten.

Mit der Auswahl der Themen sollen vor allem die persönlichen Fähigkeiten und die Handlungskompetenz der Teilnehmer gefördert werden damit sie im Berufsalltag erfolgreich sind: Teamarbeit, Kreativität, persönliche Arbeitstechnik, Verhandeln, Leiten von Sitzungen. etc. Darin haben auch Kurse über Feng shui, Skizzieren und rechtliche Aspekte ihren Platz. Eigentliche fachliche Fortbildung wird durch andere Anbieter abgedeckt.

So sind die Kurse der Kursgemeinschaft eine wichtige Ergänzung der usic-Seminare und usic-workshops.

Die Branche beweist, dass sie fähig ist, selber etwas in die Hand zu nehmen und zum Erfolg zu führen. ■



Die «voraussichtlichen Mengen»

Thomas Siegenthaler, Rechtsberater
 usic-Versicherung, Zürich

Rechtliche Grundlagen

Nach der SIA-Norm 118 gilt, dass eine Ausschreibung ein hinreichend klares Projekt voraussetzt (Art. 5). Die Ausschreibungsunterlagen sollen namentlich ein Leistungsverzeichnis oder eine Baubeschreibung enthalten. Das Leistungsverzeichnis muss nach Art. 8 SIA-Norm 118 «übersichtlich und vollständig» sein und «jede Leistung unter Angabe von Materialqualitäten und voraussichtlichen Mengen» beschreiben. Auch für eine Baubeschreibung, welche bei Gesamtpreisverträgen vorzusehen ist (Global- bzw. Pauschalpreise), gilt, dass Baubeschreibungen «vollständig und klar» sein sollen (Art. 40 Abs. 2 SIA-Norm 118).

Auswirkungen auf den Werkpreis

Die Erstellung solcher Leistungsverzeichnisse bzw. Baubeschreibungen – einschliesslich der Ermittlung der «voraussichtlichen Mengen» – übertragen Bauherrn und auch Generalunternehmer oftmals einem Ingenieur oder Architekten. Auf dieser Basis werden dann Angebote von Unternehmern eingeholt, welche in die entsprechenden Leistungsverzeichnisse ihre Einheitspreise einsetzen (bzw. bei Gesamtpreisverträgen einen Pauschal- oder Globalpreis offerieren). Bei der Ausführung der Arbeiten zeigt sich dann manchmal, dass die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen voraussichtlichen Mengen der Realität nicht entsprechen. In Bezug auf die Auswirkungen auf den Werkpreis des Unternehmers sind folgende Situationen zu unterscheiden:

Einheitspreisvertrag:

Da im Einheitspreisvertrag nur der Preis pro Leistungseinheit pauschaliert ist, führen Mehrmengen automatisch auch zu einer höheren Gesamtvergütung. Eine Anzeigepflicht des Unternehmers für Mehrmengen besteht weder nach der SIA-Norm 118 noch nach dem Schweizerischen Obligationenrecht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, durch eine vertragliche Abrede die Vergütung von Mehrmengen von einer rechtzeitigen Anzeige abhängig zu machen. Eine entsprechende Klausel muss allerdings klar formuliert sein. Insbesondere genügt es nicht vorzusehen, dass «Bestellungsänderungen» vorab anzuzeigen sind, denn schlichte Mengenänderungen sind keine Bestellungenänderungen.

Gesamtpreis-Vertrag (Pauschale oder Globalpreis):

Wird für eine Leistung ein Gesamtpreis vereinbart, so kommt es auf die Mengen grundsätzlich nicht an. Häufig werden allerdings Leistungsverzeichnisse, welche nach dem Muster eines Einheitspreisvertrages erstellt wurden, nachträglich «pauschaliert». Das Leistungsverzeichnis (inkl. der voraussichtlichen Mengen) wird dann aber zumeist trotzdem Vertragsbestandteil und bleibt somit auch vertraglich relevant. Allerdings hat der Unternehmer nach Art. 40 Abs. 2 SIA-Norm 118 «allfällige Mengenangaben» in den Ausschreibungsunterlagen auf ihre Übereinstimmung mit den Plänen zu überprüfen. Daraus folgert die Rechtspraxis, dass bei der Definition

der geschuldeten Leistung die Pläne den «voraussichtlichen Mengen» vorgehen. Der Unternehmer kann im Falle von Mehrmengen also keine Zusatzvergütung verlangen, wenn die Mengen aus den Plänen ersichtlich gewesen wären. Unklarheiten bestehen allerdings dort, wo aus den bestehenden Plänen in Bezug auf eine konkrete Leistung keine Rückschlüsse auf die Mengen möglich sind. In solchen Fällen ist der Grundsatz, wonach die Pläne den «voraussichtlichen Mengen» vorgehen, natürlich keine Stütze – insbesondere wenn die Mengenangaben im pauschalierten Leistungsverzeichnis derart stark von der Realität abweichen, dass ein Unternehmer sogar geltend machen könnte, es liege ein Grundlagenirrtum vor, bzw. er sei vorsätzlich getäuscht worden.

Letztlich führen also unzutreffende Mengenangaben bei Einheitspreisen systemgemäss zu Mehrvergütungen des Unternehmers, was insbesondere dann ärgerlich sein kann, wenn der Unternehmer durch eine entsprechende Preisgestaltung bewusst auf solche Effekte spekuliert hat. Nur in besonders stossenden Fällen, kann man geltend machen, dass der Unternehmer eine Treuepflicht gehabt hätte, den Bauherren bzw. seinen Ingenieur auf offensichtlich falsche Mengenschätzungen hinzuweisen. Bei Gesamtpreisverträgen (Globalpreis/Pauschalpreis) führen Mehrmengen in der Regel zwar nicht zu Preisanpassungen, in besonderen Fällen sind aber Ausnahmen möglich.

Haftung des Ingenieurs?

Da unzutreffende Mengenangaben zu zusätzlichen Vergütungsansprüchen des Unternehmers führen können, sind Bauherren oftmals darüber verärgert. Sie suchen nach Haftpflichtigen. Ins Fadenkreuz des Bauherrn gerät dabei auch nicht selten der Ingenieur, welcher die voraussichtlichen Mengen ermittelt hat. Allerdings:

- Letztlich kommt es darauf an, ob der Ingenieur bei der Ermittlung der vor-

aussichtlichen Mengen mit der von ihm zu erwartenden Sorgfalt vorgegangen ist. Eine solche Ermittlung ist eine Prognose, und allein die Tatsache, dass die Realität von der Prognose abweicht, ist noch kein Beweis dafür, dass die Prognose sorgfaltswidrig und damit haftungsbegründend war.

- Eine Mengenangabe ist letztlich eine Information – sowohl gegenüber dem Unternehmer wie auch gegenüber dem Bauherrn. Eine Information kann mit einer «Information zur Information» relativiert werden. Der Ingenieur sollte den Bauherrn auf Ungewissheiten und Unklarheiten in Bezug auf die Mengenschätzungen schriftlich hinweisen. Es ist ein Genauigkeitsrahmen anzugeben (Prozente) und es ist anzugeben, auf welchem Projektstand (Planunterlagen) sowie auf welchen Projektinformationen die Mengenangaben basieren. In Einzelfällen mag es Sinn machen, im Leistungsverzeichnis absichtlich tiefe Mengen anzugeben oder aber aufgrund von Erfahrungswerten «Reserven» einzukalkulieren – darauf ist der Bauherr aber zwingend hinzuweisen.
- Soweit sich ein Ingenieur dennoch in Bezug auf die Mengenangaben eine Sorgfaltspflichtverletzung vorwerfen lassen muss, bedeutet dies noch nicht, dass er für die entsprechenden Mehrkosten aufkommen muss. In der Regel wird es sich bei den Mehrmengen um Kosten handeln, welche – zumindest rückblickend betrachtet – unvermeidbar waren und somit als Ohnehin-Kosten zu qualifizieren sind. Der Bauherr wird sich diese Ohnehin-Kosten entgegenhalten lassen müssen – ausser, es gelingt ihm zu belegen, dass er bei Kenntnis der entsprechenden Mehrkosten auf die entsprechenden Bauarbeiten verzichtet hätte bzw. eine kostengünstigere Art der Ausführung erfolgt wäre.

Fazit

Bei falschen Mengenangaben des Ingenieurs, insbesondere bei Einheitspreisverträgen (und teilweise sogar bei Gesamtpreisverträgen) besteht ein gewisses Haftungsrisiko. Dieses Risiko kann durch sorgfältige und kompetente Ermittlung der Ausmasse und eine entsprechende «Information zur Mengenermittlung» wesentlich reduziert werden.

Aufgrund von Erfahrungswerten ist es je nach Planungsstand angezeigt, Mengenangaben mit Reserven anzunehmen und Zusatzleistungen der Unternehmer zu be-

rücksichtigen, die bei der Ausführung höchstwahrscheinlich auftreten. Der Auftraggeber ist diesbezüglich zu informieren.

«Last, but not least»: Die Haftpflichtversicherung für Mitglieder der usic-Stiftung ist eine der wenigen Versicherungen, welche die Überschreitung von Kostenschätzungen und -voranschlägen nicht generell von der Deckung ausschliesst. Eine Deckung besteht zwar nicht in allen Fällen, aber Mitglieder der usic-Stiftung haben diesbezüglich gegenüber den üblichen Berufshaftpflichtversicherungen einen klaren Vorteil. ■





Neuer EU-Leitfaden zur Baustellensicherheit

Dr. Jörg-Martin Hohberg
IUB Ingenieur-Unternehmung AG, Bern*

Im Rahmen der langjährigen internationalen Bestrebungen¹ zur Reduktion der Unfälle auf Baustellen – die gerade auch Mitarbeiter kleiner Firmen und Arbeiten bei Umbauten und Unterhalt betreffen – gab die EU als 8. Teil ihrer Arbeitsschutzbestimmungen² im Jahr 1992 eine Richtlinie für Baustellen³ heraus. Als Vertreter von Tony Jensen (EFCA/FIDIC) konnte ich bereits 1999 an einem Erfahrungsaustausch in Mailand⁴ teilnehmen.

Hintergrund

Kernstück der EU-Baustellenverordnung ist es, in einer Art vorgezogener Werkseigentümerhaftung den Bauherrn für die Arbeitssicherheit während der Erstellung und der Nutzung des Bauwerks in die Pflicht zu nehmen. Dazu wurden für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGe) vier Instrumente eingeführt: die Voranmeldung von Baustellen, der SiGe-Koordinator, der SiGe-Plan und das SiGe-File (als Teil der Bauwerksdokumentation für Unterhalt, Um- und Rückbau).

In der Schweiz schlugen sich diese Gedanken in der SIA 465⁵ sowie in der Sicherheitsvereinbarung der SUVA⁶ nieder, während Liechtenstein das EU-Recht übernahm⁷.

Befürchtungen der Planer

Die EU-Baustellenverordnung geht davon aus, dass die Planer sich bisher – über die reine Tragwerksicherheit hinaus – zu wenig Gedanken machten über gefährliche Produkte (z.B. UV-versprödnende Lichtkuppeln), Ausführungsmethoden (in

grosser Höhe, unter Druckluft usw.) und risikoe erhöhende Randbedingungen (kurze Bautermine, enge Baustellenverhältnisse, gegenseitige Gefährdungen paralleler Gewerke). Sie sieht den Bauherrn/ Gesamtleiter in der Verantwortung, Risiken soweit wie technisch möglich und zumutbar zu vermeiden («general principles of prevention»)².

Unter dem Sammelbegriff «Vorbereitung der Ausführung» unterscheidet die EU leider nicht zwischen Projektierung und Arbeitsvorbereitung, so dass sich falsche Vorstellungen über die Beeinflussbarkeit des Baugeschehens durch den Planer festsetzten. Freilich kann in Einzelfällen bereits durch die Wahl des Bauplatzes und des Bauverfahrens viel für die Sicherheit getan werden (z.B. kontaminierte Böden, Arbeiten im Grundwasser, unter Verkehr usw.); durch Unternehmervarianten, Beizug von Subunternehmern u.a. kann aber die beste vorausschauende SiGe-Planung bis zum Baustellenstart Makulatur werden. Der Planer muss vor allem auf nicht offensichtliche Risiken hinweisen.

USIC, andere Ingenieurbüroverbände in Europa und damit deren Dachverband EFCA befürchten, dass in der Praxis die Planer zusätzlich strafrechtliche Verantwortung für die Arbeitssicherheit überbürdet erhalten, ohne diese adäquat beeinflussen zu können⁸. Zusammen mit dem Architektendachverband ACE gab deshalb EFCA eine Broschüre⁹ heraus, die die Mitverantwortung der Planer, aber

auch ihre beschränkte Einflussmöglichkeit aufzeigt.

Parallel setzte die EFCA Task Force zu Haftungs- und Versicherungsfragen 2006 eine Working Party on Health & Safety¹⁰ ein, um auf die Novellierung der Baustellenverordnung zu drängen.

Umsetzungsprobleme der EU-Verordnung

Für ihre Direktiven sieht die EU-Kommission eine periodische Überprüfung der Umsetzung vor. Deshalb wurde 2003–2005 in 15 Staaten eine Untersuchung zur Baustellenverordnung durchgeführt, die die meisten Befürchtungen bestätigte:¹¹

- mangelnde Motivation der Bauherren zur SiGe-Koordination;
- z.T. oberflächliche Arbeit der SiGe-Koordinatoren (sinnloses Kopieren alter SiGe-Pläne, zu geringe Präsenz auf der Baustelle);
- verbreitetes Unverständnis auf Seite der Planer und deren zu später Beizug;
- mangelnde Fähigkeit der Kontrollorgane (Arbeitsinspektorate, Berufsgenossenschaften), die Sinnleere der Koordinationsdokumente zu erkennen.

Eine Novellierung der Verordnung steht jedoch nicht zur Disposition. Die zuständige EU-Kommission¹² versucht stattdessen, die Fehlinterpretationen und Fehlentwicklungen durch Aufklärung der Beteiligten mit einem Leitfaden¹³ zu beeinflussen, obwohl die jeweilige Umsetzung ins nationale Recht massgebend ist.

Stand des EU-Leitfadens

Mitglieder der Begleitgruppe in Luxemburg sind die tripartiten Vertreter von Arbeitsschutzbehörden, Arbeitgebern (z.B. FIEC) und Arbeitnehmern (z.B. EFBH). Als Experten wurden Vertreter der Planer Dachverbände ACE und EFCA, der Vermesser, Quantity Surveyors und Sicherheitskoordinatoren beigezogen. Die eigentliche Arbeit wurde (nach einer Ausschreibung 2007) durch die französische Stiftung EUROGIP durchgeführt.

Am 18.–19.02.2009 fand die Lesung des 2. Entwurfs statt, der noch immer

zu viele Arbeitssicherheitsdetails enthält, während EFCA und ACE – jeweils mit Vorbereitungstreffen in Brüssel – sich gemeinsam darum bemühten, Beispiele der SiGe-Koordination hervorzuheben und dabei die Entwurfsaufgabe von der Arbeitsvorbereitung des Unternehmers abzugrenzen.

Im Mai 2009 fand durch EUROGIP eine Erprobung auf drei unterschiedlichen Baustellen statt, der im September die letzte Lesung folgt. Im November 2009 soll der Leitfaden in der EU-Kommission verabschiedet werden.

Und in der Schweiz?

Schon heute werden Planer zu strafrechtlichen Untersuchungen bei Arbeitsunfällen als «Zeuge» geladen, dem sich bei grober Nachlässigkeit eine Anklage anschliessen kann, sei es wegen leichtfertiger Inkaufnahme von «Rest»-Risiken, sei es wegen Verletzung der Koordinationspflichten nach SIA 118 Art. 104. Dr. Hess-Odoni wies seinerzeit auf ein Gerichtsurteil hin, als entgegen der Ausschreibung der ausführende Unternehmer den Einsatz einer Betonpumpe unterhalb einer Freileitung duldete.

Die Fehlentwicklung in der Schweiz bestand darin, dass die SUVA-Sicherheitsvereinbarung⁶ vom bauleitenden Planer unterschrieben wurde, ohne den Bauherrn selbst in die Sicherheitsverantwortung einzubinden. Die USIC drängte erfolgreich auf die Novellierung der BauAV¹⁴ im Jahr 2005, in der die SUVA-Vereinbarung durch eine unverbindliche Planungshilfe¹⁵ und NPK-Positionen für Schutzmassnahmen ersetzt wurde¹⁶. Seither tragen die Bauunternehmer unter sich die Verantwortung für die *innere* Baustellensicherheit; die Bauleitung muss sich aber davon überzeugen, dass die Unternehmer sich koordinieren.¹⁷

Hingegen verantwortet die Bauleitung weiterhin die *äussere* Baustellensicherheit, also den Import und Export von Risiken (Strassenverkehr, Hochwasser usw.). Einzig die Tunnelbaunorm SIA

197 (2004) geht jedoch so weit, vom Planer integrale Sicherheitspläne für die Bau- und Betriebsphase im Geist der SIA 465 zu verlangen.

Im November 2006 wurde eine Novellierung des UVG in Vernehmlassung geschickt, die im neuen Art. 83 Abs. 3¹⁸ erstmals eine gesetzliche Grundlage für die SiGe-Koordination auf *komplexen* Baustellen einführen würde. Das heisst, anders als in der EU steht nicht die Kleinbaustelle im Vordergrund, da sie durch EKAS¹⁹ in den Bauunternehmungen und Handwerksbetrieben abgedeckt sein sollte.

Die SUVA begrüsst dies, weil auf Baustellen mit mehreren Losen und zahlreichen Nebenunternehmern deren eigenverantwortliche Koordination allzu leicht Lücken aufweist. Die USIC hingegen lehnt eine obligatorische Regelung wie-

derum entschieden ab mit der Begründung, dadurch würde die Arbeitgeberverantwortung der Bauunternehmer verwässert. Sie kann sich allenfalls eine privatrechtliche Koordinationsvereinbarung zwischen den Baubeteiligten vorstellen.²⁰

Über den haftungsrechtlichen Disput droht übersehen zu werden, dass eine bessere Sicherheitspartnerschaft am Bau, wie sie in Dänemark²¹ vorgelebt wird, sich auch positiv auf andere Aspekte des Bauprojektmanagements und der Baukultur auswirken würde. Der USIC böte sich die Chance, eine analoge Zusammenarbeit mit SBV, VSGU und SUVA zu suchen.

** Der Autor ist Mitglied der Kommissionen: EFCA WP Health & Safety und FIDIC Risk & Liability Comitee. ■*

Quellen und Hinweise

¹ Bilbao-Deklaration vom 22.11.2004, http://www.mimparlarodasi.org.tr/UIKDocs/bilbao_declaration.pdf

² Council Directive 89/391/EEC of 12 June 1989 on the introduction of measures to encourage improvements in the safety and health of workers at work («Framework Directive»), <http://metal.prevention.issa.int/FAQ.pdf>

³ Council Directive 92/57/EEC of 24 June 1992 on the implementation of minimum safety and health requirements at temporary or mobile construction sites («TMCS Directive»), <http://osh.sm.ee/legislation/construction.stm>

⁴ CIB W099 (Edts. Alves Dias & Coble, 1999), Construction Safety Coordination in the European Union – State of the Art, <http://cibworld.xs4all.nl/fmi/iwp/cgi?db=Publications&loadframes> (> «Safety Coordination»)

⁵ SIA 465 (1998), Sicherheit von Bauten und Anlagen

⁶ SUVA 88191 (2001): Vereinbarung über die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes während der Ausführung von Bauarbeiten

⁷ Gesetz vom 23.10.2002 über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (BauKG), <http://www.recht.li/sys/2002158.html>

⁸ EFCA Position Paper on EC Directive on the implementation of minimum safety and health requirements at temporary or mobile construction sites (22.02.2008)

⁹ EFCA / ACE (Sept. 2006), Designing for Safety in Construction

¹⁰ [http://www.efca.be/menuOnder/Committees/Health_\\$26\\$Safety_on_Construction_Sites.aspx](http://www.efca.be/menuOnder/Committees/Health_26Safety_on_Construction_Sites.aspx)

¹¹ Communication from the Commission [...] on the practical implementation of Health and Safety at Work Directives 92/57/EEC (temporary and mobile sites) and 92/58/EEC (safety signs at work), COM(2008) 698 final, [http://www.lex.unict.it/eurolabor/en/documentation/com/2008/com\(2008\)-698en.pdf](http://www.lex.unict.it/eurolabor/en/documentation/com/2008/com(2008)-698en.pdf)

¹² DG Employment, Social Affairs and Equal Opportunities (<http://ec.europa.eu/social/>).

¹³ Non-binding Guide to Good Practise for understanding and implementing Directive 92/57/EEC for the implementation of minimum safety and health requirements at temporary or mobile construction sites

¹⁴ SR 832.311.141, Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten, http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_311_141/index.html#id-2-1

¹⁵ SUVA 88218 (2006) : Baustellenspezifische Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz, https://www.sapp1.suva.ch/sap/public/bc/its/mimes/zwaswo/99/pdf/88218_d.pdf

¹⁶ SIA-News (04.11.2005), http://www.sia.ch/d/aktuell/news/20051104_arbeitssicherheit.cfm

¹⁷ SIA-Kommentar (20.01.2006), http://www.sia.ch/d/aktuell/news/20060120_baustellensicherheit.cfm

¹⁸ Stellungnahme der SUVA vom 14. März 2007, http://www.suva.ch/uvg-revision_vernehmlassung_140307.pdf

¹⁹ <http://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=1>

²⁰ Stellungnahme der USIC vom 7. März 2007

²¹ <http://www.byggeproces.dk/>